

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unsere Zukunft bestens gestalten
und unsere Chancen ergreifen!



Auflistung der Maßnahmen zur
Einbindung der örtlichen
Bevölkerung in die
Erstellung der LES

Inhaltsverzeichnis

Regionalkonferenz 2022

Einladung	1
Eingeladener Personenkreis Öffentlicher Sektor	2
Eingeladener Personenkreis Sektor WiSo/Privat	3

Workshops

Arbeitsgruppe 1 – Da geht´s um Nachhaltigkeit	11
Arbeitsgruppe 2 – Da geht´s rund!	15
Arbeitsgruppe 3 – Da gehe ich meinen Weg!	19
Arbeitsgruppe 4 – Da geht´s mir gut!	23
Arbeitsgruppe 5 – Straubing-Bogen da geht was!	27

Öffentlichkeitsarbeit / Presse

Pressebericht Straubinger-Tagblatt	33
------------------------------------	----

Befragung der Allgemeinbevölkerung

Aufruf zur Teilnahme im Straubinger Tagblatt	34
Über die Mitglieder des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V sowie der Stadt Straubing per E-Mail	35
Einbindung insbesondere der jungen Bevölkerung über Facebook	36
Methodik und Zielgruppe	36
Inhaltliche Schwerpunkte und Ergebnisse	38

Regionalkonferenz 2022

Insgesamt wurden **529 Personen** aus dem Öffentlichen- Wirtschaft/Sozial- und Privatbereich zur Regionalkonferenz 2022 ins Haus der Generationen, Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen per Email/Post eingeladen:

Die Regionalkonferenz wurde vom LAG-Management organisiert, mitgestaltet und die Gesamtveranstaltung geleitet.



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.
c/o Landratsamt Straubing-Bogen - Postfach 0463 - 94315 Straubing

siehe Verteiler

Regionalkonferenz 2022
LEADER – eine Erfolgsstory geht in die nächste Runde

Anlagen:
Tagesordnung/Programm
Anmelde-Formular

Sehr geehrte Ehrengäste,
Liebe Mitglieder des Regionalentwicklungsvereins,
Werte Akteure der Region,
Sehr geehrte Damen und Herren,

das seit 30 Jahren in Bayern bewährte Förderinstrument LEADER zur Entwicklung ländlicher Regionen geht in die nächste Runde. Es ist ein Förderprogramm, in welches sich die individuelle Entwicklungsstruktur der jeweiligen Region hervorragend implizieren lässt. Vielfältige Projekte, Maßnahmen und Aktivitäten können lokal, regional und in Kooperation auch überregional gefördert werden.

Seit 2002 trägt das EU-Förderprogramm LEADER zur regionalen Entwicklung des Landkreises Straubing-Bogen mit bei und ist seit 2014 nachhaltig im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. verankert. Durch eine Mitgliedschaft im Verein ist damit den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet, die Heimatregion mit zu gestalten und bei regionalen Prozessen auch mitzubestimmen.

Die aktuelle LEADER-Förderperiode endet zum Jahresende 2022. Der Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. wird sich um die erneute Anerkennung als LEADER-Region bewerben. Hierzu erarbeiten wir im Rahmen der Regionalkonferenz 2022 eine neue Zukunftsstrategie für eine zielorientierte Fortentwicklung unserer Heimatregion.

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.
010
Landratsamt Straubing-Bogen
Luchnerstraße 15 - 94315 Straubing
www.regionalkonferenzverein.straubing-bogen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 7-15 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost.

Straubing, 09.05.2022

Geschäftsführung

AZ: REV - Vorstand

Ihre Ansprechpartnerin:
Frau Hilmer

Zimmer: 209
Telefon: 09421/973-195
Telefax: 09421/973-419
E-Mail: rev@landkreis-straubing

Den Herausforderungen der Zeit wollen wir zukunfts-fähig Rechnung tragen, krisenfest und anpassungsfähig unsere Heimat stärken.

Wir laden Sie herzlichst ein zur Teilnahme an der
Regionalkonferenz 2022
am
23. Mai 2022
im
Haus der Generationen
Straubinger Straße 37, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg.

Gemeinsam mit Ihnen wollen wir unsere Zukunft bestens gestalten und unsere Chancen ergreifen!

Wir freuen uns über Ihre Teilnahme!

Mit freundlichen Grüßen

Josef Laumer
Josef Laumer
Vorsitzender

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.
010
Landratsamt Straubing-Bogen
Luchnerstraße 15 - 94315 Straubing
www.regionalkonferenzverein.straubing-bogen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 7-15 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Dienstag 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost.



Genderhinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.

Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d

Eingeladener Personenkreis im öffentlichen Sektorenbereich aus Stadt & Land (214 Personen)

Personen-Anzahl	Institution	Eingeladen wurden
37	Gemeinden Landkreis Straubing-Bogen Mitglieder im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Erster Bürgermeister
1	Landkreis Straubing-Bogen Mitglied im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Landrat
60	Mitglieder des Kreistages Landkreis Straubing-Bogen	Kreistag
2	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München	Ansprechpartner LEADER
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Regen	Behördenleiter, LEADER-Koordinator
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Straubing	Behördenleiter
1	Regierung von Niederbayern	Regierungspräsident
1	JU-Straubing-Bogen	Kreisvorsitzender
2	Bezirk Niederbayern	Bezirkstagspräsident Bezirksrat
1	Deutscher Bundestag	Abgeordneter Alois Rainer
1	Bayerischer Landtag	Abgeordneter Josef Zellmeier
6	Amt für Ländliche Entwicklung, Niederbayern	Amtsleitung, Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter, Betreuer ILEs Landkreis Straubing-Bogen, ILE Bayerwald, Projektmanager Genussregion Niederbayern
1	Agentur für Arbeit Straubing-Bogen	Geschäftsstellenleiter
2	Bayerischer Bauernverband BBV, Kreisverband Straubing-Bogen	Kreisobmann / Kreisbäuerin
1	Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)	Geschäftsleiter
1	Wasserzweckverband Straubing-Land	Geschäftsleiter

1	Kreismusikschule Straubing-Bogen	Leiter
2	Kreisheimatpfleger Landkreis Straubing Bogen	Kreisheimatpfleger
29	Behördenmitarbeiter Landratsamt Straubing-Bogen	Abteilungsleiter, Sachgebietsleiter, Fachstellen
3	Stadt Straubing	Oberbürgermeister, Bürgermeister, Berufsmäßiger Stadtrat
18	Behördenmitarbeiter Stadt Straubing	Referatsleiter , Amtsleiter
38	Mitglieder des Stadtrates Stadt Straubing	Stadtrat

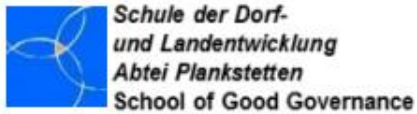
**Eingeladener Personenkreis aus dem Sektorenbereich Wirtschaft / Soziales und Privat
Stadt & Land (315 Personen)**

Personen- Anzahl	Institution	Eingeladen
28	Mitglieder im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. aus dem Bereich Wirtschaft und Soziales	Bevollmächtigten der Unternehmen
26	Mitglieder im Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. aus dem Bereich Privat	Privatmitglieder
22	Regionalentwicklungsverein Straubing Bogen	Fachbeiräte
15	LEADER-Projektträger	Projektpartner
3	landimpuls Gesellschaft für regionale Entwicklung mbH, Regenstauf	Geschäftsführer
1	Ostbayern Tourismusmarketing GmbH im Auftrag des Tourismusverbands Ostbayern	Geschäftsführer
2	Tourismusverband Ostbayern e.V.	Vorstand, Stellvertreter
1	Kloster Windberg	Abt
1	Kloster Mellersdorf	Generaloberin
2	Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz	Geschäftsführer
2	IHK Niederbayern	Vizepräsidenten, Regionalbetreuer Straubing

1	VHS Straubing-Bogen	Geschäftsführung
1	Umweltzentrum Schloss Wiesenfelden	Leitung
2	LBV Kreisgruppe Straubing-Bogen	Vorsitzende
2	BRK KV Straubing-Bogen	Vorsitzende
2	Bayerischer Jagdverband Kreisgruppe Straubing Stadt und Land	Vorsitzende
2	Interessenvertretung Stadtmarketing Bogen, Geiselhöring	Leitung
1	Verein zur Entwicklung eines Naherholungsgebietes im Raum Parkstetten-	Vorsitzende
1	Bund Naturschutz e.V. Kreisgruppe Straubing-Bogen	Vorsitzende
1	BHG Hotel- und Gaststättenverband Bayern Kreisstelle Straubing-Bogen	Kreisvorsitzende
4	AELF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing	Bereichsleiter
1	Landesverband Bayerischer Imker e.V.	Kreisvorsitzende
1	Bienenzuchtverein Straubing e.V.	Vorsitzender
1	OGV Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Straubing-Bogen e.V.	Vorsitzender
1	Caritasverband für die Stadt Straubing und den Landkreis Straubing-Bogen e.V.	Vorstand
1	BDKJ Straubing-Bogen	Kreisvorsitzender
2	KLJB Kreisverband Straubing-Bogen	Vorstand
1	Kolpingsfamilie Bogen	Vorsitzender
1	KJR Kreisjugendring Straubing-Bogen	KJR-Geschäftsführer & Kreisjugendpfleger
2	SCHULEWIRTSCHAFT-Netzwerk Straubing-Bogen	Geschäftsführer
1	THW Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW)	Ortsbeauftragter
1	AWO Kreisverband Straubing-Bogen e. V.	Vorsitzender
1	Kinderschutzbund Kreisverband Straubing-Bogen e.V.	Geschäftsführung

10	Senioren- & Pflegewohnheime Landkreis Straubing-Bogen	Einrichtungsleitung
1	Staatliches Schulamt	Schulamtsleiter
6	Schulen Landkreis Straubing-Bogen	Schulleitung
5	Berufsschulen Stadt und Land	Schulleitung
1	AWO Soziale Dienste GmbH	Vorsitzender
1	C.A.R.M.E.N. Centrales Agrar-Rohstoff Marketing- und Energie-Netzwerk e.V.	Geschäftsleitung
1	Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwuchsende	Geschäftsleitung
2	BioCampus Straubing GmbH	Geschäftsleitung
1	Zweckverband Hafen Straubing-Sand; Hafen Straubing-Sand GmbH	Geschäftsleitung
1	DB - Regio Gäubodenbahn	Geschäftsleitung
1	AOK Bayern Geschäftsstelle Straubing	Leiter, Direktor
2	Raiffeisenbank Straubing eG	Vorstand, Direktor
2	Sparkasse Niederbayern-Mitte	Vorstand, Direktor
3	Kliniken Landkreis Straubing-Bogen	Vorstand, Geschäftsführung
62	Unternehmen Landkreis Straubing-Bogen	Geschäftsleitung
82	Unternehmen / Verbände Stadt Straubing	Geschäftsleitung, Vorstand

Ergebnis aus den Workshops – Dokumentationsbericht



Regionalkonferenz für den Landkreis Straubing-Bogen

23. Mai 2022

Haus der Generationen | Mallersdorf-Pfaffenberg

67 Teilnehmer

Vertreter aus allen Sektoren

Dokumentation:
Dr. Hans Rosenbeck | Dr. Karin Schrott

Ablauf

- 09:30 Uhr Eintreffen und Begrüßungskaffee
- 10.00 Uhr **Begrüßung**
Josef Laumer | Vorsitzender, Landrat Landkreis Straubing-Bogen
- 10:10 Uhr **Grußworte**
Christian Dobmeier | Erster Bürgermeister Markt Mallersdorf-Pfaffenberg
Alois Rainer | Mitglied des Deutschen Bundestags
Josef Zellmeier | Mitglied des Bayerischen Landtags
Werner Schäfer | Dritter Bürgermeister Stadt Straubing
- 10:30 Uhr **LEADER 2014-2022**
Josefine Hilmer | REV/LAG-Geschäftsführerin
- 10:45 Uhr **Schule der Dorf- und Landentwicklung**, Abtei Plankstetten
Dr. Hans Rosenbeck | Geschäftsführer
- 10:55 Uhr **Rothkopf-Projektmanagement für Regionalentwicklung**, Grafenau
Andrea Rothkopf | Unternehmerin
- 11:05 Uhr **Einführung in die Workshops/Arbeitsgruppen**
Dr. Hans Rosenbeck | SDL
- 11:20 Uhr **Smalltalk** zur Mittagszeit
- 12:15 Uhr **Zuordnung und Eröffnung der Arbeitsgruppen** | Beginn der Workshops
- 14:15 Uhr **Ergebnispräsentationen** aus den Workshops
- 15:15 Uhr **Schlusswort**
Anita Bogner | stellvertretende Vorsitzende
Erste Bürgermeisterin der Gemeinde Rain,
- 15:35 Uhr **Ende** der Regionalkonferenz

Arbeitsgruppen

Arbeitsgruppe 1 - Da geht's um Nachhaltigkeit!

Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft

Arbeitsgruppe 2 - Da geht's rund!

Tourismus, Kultur, Freizeit, Naherholung

Arbeitsgruppe 3 - Da gehe ich meinen Weg!

(Aus-/Weiter) Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung, Mobilität

Arbeitsgruppe 4 - Da geht's mir gut!

Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion, Ehrenamt

Arbeitsgruppe 5 - Straubing-Bogen – Da geht was!

Regionale Identität, Vermarktung, Marketing

- 🕒 **Stärken-Schwächen-Analyse | Verwundbarkeit**
- 🕒 **Erarbeitung von Entwicklungszielen**
- 🕒 **Sammeln von Projektideen und möglicher Beteiligter/Träger**

Impressionen



Josef Laumer

Alois Rainer

Josef Zellmeier

Werner Schäfer



Josefine Hilmer

Dr. Hans Rosenbeck

Andrea Rothkopf

Anita Bogner

Impressionen



Teilnehmer:innen AG 1 Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft

AG 1: Da Geht's um Nachhaltigkeit		Mailersdorf-Pfaffenberg	Datum 23.05.2022	Beginn	Ende
f	nf	Name, Vorname	Organisation	Unterschrift	
1		Bogner, Anita	REV Stellvertretende Vorsitzende	Bogner	
2		Mdz, Andreas	BN Kreisgruppe SR-Boz	Mdz	
3		Engl Manfred	Wasserzweckverband Straubing-Land	M. Engl	
4		Soller, Armin	Gemeinde Tolbach	Soller	
5		Hirshnik Christian	Gemeinde Stroßkirchen	Hirshnik	
6		Hirtwiler Michael	Kernot SR-Bozen	Hirtwiler	
7		Lehner-Hilmer Anita	AELF DEG-SR	Lehner-Hilmer	
8		Kögl-Wiethofer Martina	Kreisrat SR-Boz, Grüne Fraktion	M. Kögl-W.	
9		Martin Raunk	Gemeinde Törlstetten	M. Raunk	
10		Stedler Margarete	Ehrenkreuzbäuerin	Stedler	

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Seminardokumentation verwendet werden dürfen.

		Teilnehmer			
Nr.	f	nf	Name, Vorname	Organisation	Unterschrift
11			Schöff, Bettina	LBY Kreisgruppe SR-Bozen, 1. Vorsitz	Schöff
12			Zirngibl, Wilhelm	REV AK Energie	Zirngibl
13			Schöber, Christian	GR/EP. e.V., Straubing	Schöber
14					
15					
20					

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Seminardokumentation verwendet werden dürfen.

Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Natur- und Umweltschutz, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft
 Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ... Projekte und Maßnahmen

AG1: Da geht's um Nachhaltigkeit.
 Es wäre ein Erfolg, wenn bis zum Jahr 2030...

Projekte & Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (+Projekttäger):

Klimaschutz

- ... das Klimaschutz-Ziel d. bayerischen Regierung realisiert ist.
- 30% Bio-Landwirtschaft, CO₂-Einsparung, Klimapassivität etc.
- ... unsere Energieeffizienz ~~also~~ deutlich verbessern.
- Mind. 10% Effizienzsteigerung
- ... bestehende Wärmequellen ohne fossile Energieträger einsetzen.
- ... alle überflüssige Beleuchtung / Lichtverschmutzung reduziert wird.

Land- / Forstwirtschaft

- ... 30% der Landwirtschaft Bio-Landbau ist.
- ... alle öffentlichen Einrichtungen mit regionalen & biologischen Produkten beliehen werden.

Natur- & Umweltschutz

- ... den Verbrauch von Plastik drastisch reduziert wird.
- ... Landkreis hat eine Baumstumpfenverordnung haben.

Wärmeschutz - a Lichtmanagement

Marketing für Bio- u. regionale Produkte fördern.

Bildungsmaßnahmen von Landwirtschafts- & Hauswirtschaftslehre

Kontinuität der Berufswahl in Landwirtschaft u. Forstwirtschaft
 → Regionaler Austausch

Plastikvermeidung am Point of Sale

Teilnehmer:innen AG 2 Tourismus, Kultur, Freizeit, Naherholung

AG 2: Da geht's rund		Mallersdorf-Pfaffenberg	Datum 23.05.2022	Beginn	Ende
f	nr	Name, Vorname	Organisation	Unterschrift	
1		Hentschel, Tom-Philipp	ETC Straubing e.V.		
2		Reber Robert	Bgm. Gde. Athing		
3		Piermeier Anton	Bgm Gde Markt Eughart		
4		Schröfl Dieter	Bgm Gde Rattenberg		
5		V. Byen Brigit	LRB SR-300		
6		Braucht Claudia	Stadt Straubing		
7		Schäfer Werner	"		
8		Linert Elisabeth	Blue Brix Straubing		
9		Michal Barbara	Krisenmuseum Bogenberg		
10		Eberhardt Preiß	Erwachsenenbildung.		

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Seminardokumentation verwendet werden dürfen.

Tourismus, Kultur, Freizeit, Naherholung
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Tourismus, Kultur, Freizeit, Naherholung
Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Tourismus, Kultur, Freizeit, Naherholung
Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ... Projekte und Maßnahmen

Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ...

Tourismus **Freizeit / Naherholung**

- ... das römische Erbe optimal vermittelt wird im Zusammenhang mit dem Weltkulturerbestatus
- ... touristische Kooperationsprojekte zwischen der Stadt Straubing und Landkreisgemeinden entstehen
- ... die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung im Tourismusbereich noch besser genutzt werden
- ... ein regelmäßiger Schiffsverkehrsverkehr bis/ab Straubing realisiert werden könnte
- ... ein Sportinternat im Landkreis SR-Bogen etabliert werden kann | + bzw. Bekanntheitskonzept
- ... der ÖPNV den touristischen Bedarf abdeckt (mit Entwicklung eines entspr. Konzepts)
- ... die Gesundheitspädagogik in das touristische Freizeitangebot besser eingebaut ist
- ... die Ehrenamtskarte deutlich aufbereitet ist

Kultur

- ... ein professioneller Kreisarchivar die Gemeinden berät und betreut
- ... das kulturelle Erbe der Region besser erschlossen, betreut, vernetzt ist und vermittelt ist
- ... der erfolgreiche Aufbau des Landkreismuseums auf dem Profenbühl und des Gäubodenmuseums in Straubing abgeschlossen ist

Projekte & Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (+Projekttträger):

- Gemeinsame Gästekarte
- Landkreis Kultur-/Freizeitkarte für alle
- Öffnungszeiten der Museen / Ausstellungen
- Öffnungszeiten der Gastronomie
- Onlinebuchbar-Kalen
- Online-Datenbanken, die verknüpft sind
- Bekanntheitskonzept ausarbeiten
- große Nachfrage im Sportbereich
- Tourismusroute zu Bf Bogen und Bf Viechtach
- Zubringerdienste aus den weiteren Orten
- Barrierefreier Radweg
- z.B. Kräuterpädagogien
- 3. Standort für Ökonomiezentrum

Teilnehmer:innen AG 3 (Aus-/Weiter) Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung, Mobilität

AG 3: Da gehe ich meinen Weg		Mallersdorf-Pfaffenberg	Datum 23.05.2022	Beginn	Ende
f	nf	Name, Vorname	Organisation	Unterschrift	
1		Hösl Adalbert	hdb. Mitterhofen		
2		Schiefl Alexander	Stadt Straubing		
3		Reith Erwin	KHS Donaustadt		
4		Dosmair Christian	Marktgemeinde Mall.-Pfaff. Bürgermeister		
5		Erll, Hermine	Berufsbildner I - F Straubing		
6		Dollmann Robert	Uhs Straubing-Jogau		
7		PREKOP, T/MO	MAX FRANK		
8		Exner, Sonja	Stadt Straubing, Stadtbibliothek		
9		Klein, Karina	Papst Benedikt Schule SR		
10		UM, Patzich	KIT (Hilfskabin)		

Teilnehmer		Teilnehmer		Unterschrift
Nr.	f	nf	Name, Vorname	Anschrift
11			Schramm Christian	Holzland 11 94362 Osersheiming
12			Lichtinger Herbert	Stadtplatz 4 94333 Gosselheiming
13			Pauler Alois	Stadtplatz 56 94328 Dorn
14			Hentschel Helmut	Marsenitzerweg 7 94342 Straßfurt
15			Dumma Christian	Fichtenstr. 19 94345 Straubing
16			Jann, Thomas	A1/Kofen 2.08 84022 Labersheiming
17			Hadler Michael	Veit-Höser-Str. 2 94327 Jogau
18			Kuszebra Teresa	FUGELSTR. 2 94348 AITTING
19			Gitt, Janelle	Lachnerstr. 15 94345 Straubing
20				

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Seminardokumentation verwendet werden dürfen.

(Aus-/Weiter) Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung, Mobilität
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



(Aus-/Weiter) Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung, Mobilität
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



(Aus-/Weiter) Bildung, Fachkräfte, Digitalisierung, Mobilität
Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ... Projekte und Maßnahmen

Es wäre ein Erfolg, wenn bis zum Jahr 2030...

Projekte & Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (+ Projekt-träger):

(Aus-/Weiter)bildung

- Das Auszubildungsangebot ist in einem großen Bereich der Bevölkerung bekannt und anerkannt
- Ausbildungsstellen erhalten mehr Unterstützung

Fachkräfte

- Ausbau Schulen für männl. Erzieher + gemischt weibl. Ausbildungsplätze
- Flüchtlinge und ausländische Fachkräfte in Arbeitsmarkt integrieren
- Betriebe können Fachkräftelücke mehr decken

Digitalisierung

- Alle Schulen sind digital ausgerollt und ausgestattet
- Schulen haben Fachkräfte für digitale Betreuung
- Flächendeckend Breitband
- Jung bis Alt sind digital vernetzt

Mobilität

- funktionierendes Individualverkehr
- breites Radnetz
- Einführung Autonomes Fahren

Jobbörse

- Plattform, die Aus- u. Weiterbildungs-Kanäle
- Beauftragter für Arbeit

dezentrale Ausbildung

- Abschirmung mit Coaches - Bau Fachkräfte
- Jobbörsen für Wirtschaftsköpfe / Unternehmer

AG 3. Da geh ich meinen Weg

Teilnehmer:innen AG 4

Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion, Ehrenamt

AG 4: Da geht's mir gut		Mallersdorf-Pfaffenberg	Datum	Beginn	Ende
	f	nf	Name, Vorname		
			Organisation		
			Unterschrift		
1			Fisch, Georg		
2			Krausfelder Helmut		
3			Elke Helmut		
4			Mithrad, Barbara		
5			Macht Ludwig		
6			LANGHOFF, THOMAS		
7			Halber Kathrin		
8			Bustl Johann		
9			Spann/Elmar Will.		
10			Hammerschick Christian		

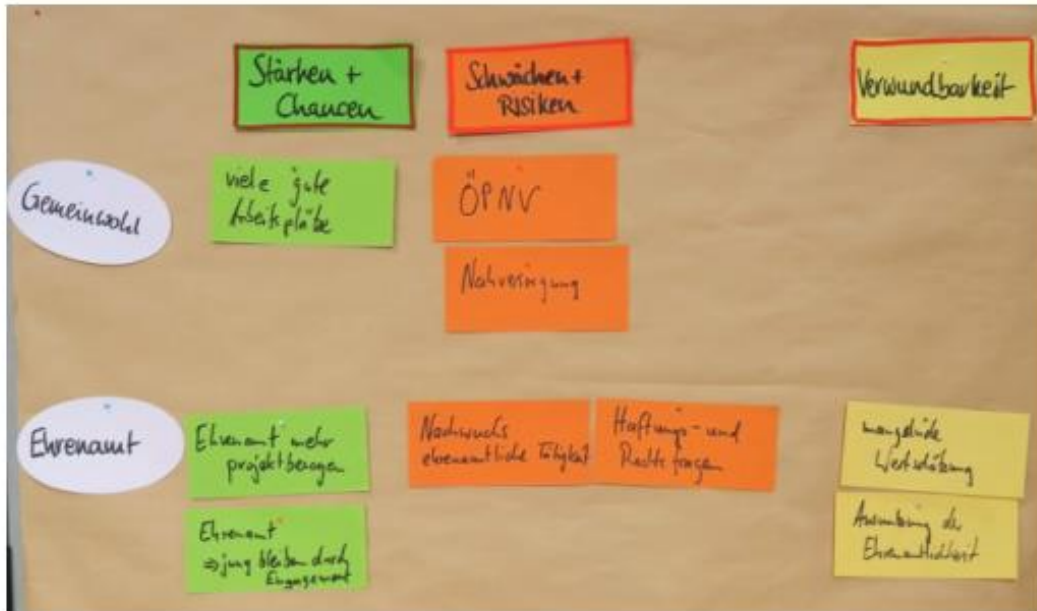
		Teilnehmer			
Nr.	f	nf	Name, Vorname	Anschrift	Unterschrift
11			Liebl Andreas	A. 1304 Marktgemeinde M. Hainfelds	
12			Krenn, Maria	Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, Dr.-Schögl-Platz 1, Landau a. d. Isar	
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Semindokumentation verwendet werden dürfen.

Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion, Ehrenamt
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion, Ehrenamt
Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion, Ehrenamt
 Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ... Projekte und Maßnahmen

AG 4: Da geht's mir gut

Es wäre ein Erfolg, wenn bis zum Jahr 2030...

Projekte & Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (+ Projektträger):

Demografie

- generationenübergreifendes Zusammenleben
- ... möglichst viele
- ... wenn junge Menschen eine Netzperspektive haben
- ... geeignete und ausreichende Pflege- und Wohnangebote für Senior*innen da wären
- ... geeignete Pflegekräfte zur Verfügung hätten

Jugend / Familie / Senioren

- Digitalisierung
- schulische / berufliche Weiterbildung
- ... anbieten / anbieten
- ... Generationen
- ... Generationen
- ... Generationen

Inklusion

- interkulturelle Teilhabe an der Gesellschaft (wenn ...)
- wichtigste zellige
- Berufungsmöglichkeit

Gemeinwohl

- ... wir das alternative Arbeitsangebot stärken können
- ... wir eine funktionierende Infrastruktur aufbauen können (z.B. Mobilität, ÖPNV, Schulen ...)

Ehrenamt

- ... das Ehrenamt wieder ein Ehrenamt wäre
- Vergleichungen in
- Gehältern des täglichen
- Bedarfs
- Anerkennung
- kulturell
- Nachbarschaftshilfe
- flächendeckend im
- Landkreis
- Freiwilligenarbeit
- + Senioren-funktionelle

Teilnehmer:innen AG 5 Regionale Identität, Vermarktung, Marketing

AG 5: Straubing-Bogen – Da geht was		Mallersdorf-Pfaffenberg	Datum 23.05.2022	Beginn	Ende
f	nr	Name, Vorname	Organisation	Unterschrift	
1		Manica Hokeuer	Gorka-Sau Ulla Hokeuer		
2		Neumer Aldous	Gewerkschaft 1.06/17		
3		Welck Tobias	LRA SR-Bogen		
4		Adam Sanja	Abbestales RuT.		
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich einverstanden, dass Ihre Kontaktdaten für den oben genannten Anlass gespeichert und verarbeitet, und dass Fotoaufnahmen, auf denen Sie eventuell zu erkennen sind, in der Semindokumentation verwendet werden dürfen.

Regionale Identität, Vermarktung, Marketing
 Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Regionale Identität, Vermarktung, Marketing
Stärken-Schwächen | Chancen-Risiken | Verwundbarkeit



Regionale Identität, Vermarktung, Marketing
Es wäre ein Erfolg, wenn im Jahr 2030 ... Projekte und Maßnahmen

16.5 wäre ein Erfolg, wenn bis zum Jahr 2030...

Regionale Identität

- Wenn die Zugehörigkeit zum LK mit einem Begriff (Dachmarke) ausgedrückt werden kann

Image

- die Modernität des LK bekannt wäre (Wirtschaft / Forschung / Start Ups ...)
- Wenn die regionale Identität ein etabliertes Erfolgsmodell wäre, in der sich alle - Tourismus, regionale Erzeugnisse, Wirtschaft ÖPNV ... - wiederfinden

Vermarktung / Marketing

- Ein Marketingverband mit zentraler Anlaufstelle + Koordination existiert
- die unterschiedlichen ~~Stipans~~ Slogans (Tradition + Zukunft / Da geht was! ...) viele Slogans mit viel Verwirrung abgeprägt ~~und~~ vereinheitlicht
- Wieder mehr regionale Bauernmärkte statt Jandau
- jährlich wiederkehrende Veranstaltungen - Tagewerke, Festivals, Christkindlmarkt - bekannt + Traditions (neue) wie Volksfest sind ~~identifiziert~~ bekannt

Projekt- / Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele (+ Projektträger)

- Entwicklung + Ausbau der Dachmarke, diese mit hohen Jäten + mit ihr kontinuierlich arbeiten
- Bekanntheit der Dachmarke aufbauen
- Koordinationsstelle für Marketing im LK
- Marktentwickler - Koordinator
- Regionalität auf Östbayerer Schau

Moderator:innen



Ron Metzner, Paula Guggenberger, Dr. Karin Schrott, Dr. Hans Rosenbeck, Karlheinz Dommer

Kontakt

Dr. Hans Rosenbeck

Schule der Dorf-und Landentwicklung (SDL)

Geschäftsstelle der SDL

Pettenkoferplatz 12

92334 Berching

Telefon: 08462/20535

Telefax: 08462/20536

E-Mail: landentwicklung@berching.de

Internet: www.sdl-plankstetten.de

Öffentlichkeitsarbeit

Einladung Pressevertreter – erfolgte über die Pressestelle des Landkreises Straubing-Bogen

Zeitungen	Funk/Fernsehen
<ul style="list-style-type: none">• Straubinger Tagblatt• Passauer Neue Presse• Viechtach-aktuell• Gäuboden-aktuell• Idowa• Wochenblatt• Mittelbayerische• Deggendorf-aktuell• Focus• Sonntagszeitung• Chamer-Zeitung• Donau-Anzeiger• Landauer Zeitung• Kötztinger Zeitung• Süddeutsche Zeitung	<ul style="list-style-type: none">• NiederbayernTV• TV-aktuell• Bayerischer Rundfunk• Funkhaus Regensburg• Funkhaus Passau• Regio-aktuell24• Bayerische Rundschau• Radio AWN• Antenne Bayern• unserradio• Radio Trausnitz

An der Regionalkonferenz nahmen von Seiten der Presse ein Journalist vom Straubinger Tagblatt und der Pressesprecher vom Landkreis Straubing-Bogen teil.



Viele Bürgermeister von Landkreisgemeinden, Verantwortliche von Vereinen, Mitarbeiter von Ämtern, Unternehmen und sozialen Einrichtungen waren zur Regionalkonferenz ins Haus der Generationen nach Mallersdorf-Pfaffenberg gekommen, um über zukünftige Förderprojekte des LEADER-Programms zu diskutieren, was sie mit Engagement und Ideenreichtum taten.

Eine Erfolgsgeschichte fortschreiben

Regionalkonferenz mit Workshops erarbeitet Ideen für zukünftige Leader-Projekte

Von Alexandra Beck

Mallersdorf-Pfaffenberg. Der Pfarrgarten in Elisabethzell, die kreative Dorfwerkstatt in Niederwinkling, das Dorf- und Vereinsheim in Aholting. Das alles sind Projekte, die in den vergangenen Jahren über das LEADER-Programm der EU gefördert worden sind. Welche Projekte im Landkreis Straubing-Bogen eingereicht werden, legt der Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen fest. Am Montag fand auf Initiative des Vereines im Haus der Generationen in Mallersdorf-Pfaffenberg die Regionalkonferenz statt, um ein Regionalentwicklungskonzept zu erarbeiten. Das soll bis Mitte Juli eingereicht werden.

Mit dem Konzept wird sich der Verein für die nächste LEADER-Förderperiode von 2023 bis 2027 bewerben. „Heute geht es darum, die Menschen zusammenzubringen, um in Diskussionen Bedarf und Potenzial zu ermitteln“, sagte Josefine Hilmer, Geschäftsführerin des Regionalentwicklungsvereines. Teilnehmer waren Bürgermeister des Landkreises, Vorsitzende von Verbänden wie BUND, LBV und Vhs,

Vertreter von Schulen, Ämtern, Unternehmen und sozialen Einrichtungen. Seit 30 Jahren gibt es das Programm, seit 20 Jahren profitieren der Landkreis von den LEADER-Fördergeldern, sagte Landrat Josef Laumer, der zugleich Vorsitzender des Regionalentwicklungsvereines ist. „LEADER ist eine Erfolgsgeschichte, bei der die Wertschöpfung in der Region bleibt.“ Für die nächste Periode wolle der Landkreis nicht allein, sondern mit der Stadt antreten, die dem Regionalentwicklungsverein beitreten möchte und nächste Woche darüber im Stadtrat abstimmen werde.

Historische Verbindungen

Um sich mit der Thematik schon mal vertraut zu machen, war der 3. Bürgermeister der Stadt Straubing, Werner Schäfer, zur Konferenz gekommen. Er betonte die gemeinsame Kulturschätze und die jahrtausende lange Verbindung zwischen der Stadt Straubing und seinem Umland. Er hoffe, schon bald nicht mehr als Gast, sondern als Mitglied beim Verein zu sein. Christian Dobmeyer, Gastgeber und Bürgermeister von Mallers-



Josefine Hilmer informiert über die aktuelle Förderperiode.

dorf-Pfaffenberg sagte, dass regionale Projekte gerade in Krisenzeiten benötigt werden. Bundestagsabgeordneter Alois Rainer betonte, wie wichtig es ist, dass Bürger, Behörden und Planungsbüros zur Förderung des ländlichen Raums zusammenarbeiten. Landtagsabgeordneter Josef Zellmeier sagte, dass alle geförderten Projekte zur regionalen Identität beitragen. Im Anschluss gab Josefine Hilmer

einen Abriss über die in der noch laufenden Förderperiode beabsichtigten Projekte. Insgesamt seien rund 2,5 Millionen Euro aus LEADER-Töpfen geflossen, bis Ende 2022 werde mit weiteren 2,5 Millionen Euro, für die Konzeller Mitte, das Holztraubacher Gemeinschaftshaus und weiteren Projekten erwartet. Sie sei zuversichtlich, auch für die kommende Förderperiode ein gutes Konzept erstellen zu können.

Engagierte Mitstreiter

Für dieses Ziel hat sich Hilmer Mitstreiter geholt: Andrea Rothkopf von Rothkopf-Projektmanagement für Regionalentwicklung aus Grafenau und die Firma Centouris aus Passau, die mit dem Regionalentwicklungsverein einen Fragebogen erarbeitet hat, mit dem jeder Bürger aus dem Landkreis und der Stadt Straubing sich an der Erarbeitung des Regionalentwicklungskonzepts beteiligen kann.

Der Fragebogen

kann auf den Webseiten des Regionalentwicklungsvereines, des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing heruntergeladen werden.

Fünf Workshops mit vielen spritzigen Diskussionen

Der wichtigste Teil der Regionalkonferenz waren die Diskussionen in den fünf Arbeitsgruppen. Bei der Einteilung der Gruppen hatte Dr. Hans Rosenbeck, Geschäftsführer der Schule der Dorf- und Landentwicklung der Abtei Pflanzstetten, wichtige Impulse gegeben. Schließlich sollten die Ergebnisse der Diskussionsrunden aufzeigen, welche Vorstellungen Bürger, Vereinsvorsitzende, Verantwortliche von Unternehmen, Behörden und sozialen Organisationen von einem zukünftigen Leben in Stadt und Landkreis Straubing-Bogen haben und wo sie noch Entwicklungspotenzial beziehungsweise Förderbedarf sehen.

Umweltgruppe gut besucht

Großen Zulauf hatte die Arbeitsgruppe 1, in der es um Natur-, Umwelt- und Klimaschutz und Land- und Forstwirtschaft ging. Intensiv wurde über die Wärmerende ohne fossile Energieträger, um Produkte aus regionaler und biologischer Landwirtschaft diskutiert. Ein Diskussionsthema war die Ausweitung ökologischer Landwirtschaft benötigt werden. In der Arbeitsgruppe, die sich mit Tourismus, Freizeit und Naherholung befasste, wurde über ein touristisches Kooperationsprogramm zwischen Stadt und Landkreis gesprochen. Auch ein Sportinternat,



Ron Metzner leitete die Bildungsgruppe, an der viele interessiert waren.

um den sportlichen Nachwuchs in der Region zu fördern, wurde thematisiert. Die dritte Arbeitsgruppe befasste sich mit Aus- und Weiterbildung, Fachkräften, Digitalisierung und Mobilität. Zur Sprache kam, dass Ausbildungsberufe in Industrie und Handwerk mehr Wertschätzung bekommen und Flüchtlinge besser in den Arbeitsmarkt integriert werden müssen. Brett diskutiert und bedauert wurde, dass die beiden Fachakademien in Stadt und Landkreis nur Frauen für den Erzieherberuf ausbilden. Einstimmiger Tenor war, dass alle Schulen besser digitalisiert werden müssen. Die vierte Arbeitsgruppe hatte Demografie, Gemeinwohl, Familie, Senioren, Inklusion und Ehrenamt zum Thema. Diskutiert wurden Wohnformen für Senioren als Alternative zu Heimen wie Mehrgenera-

tionenhäuser, Genossenschaftswohnungen, die auch weniger wohlhabenden Menschen zur Verfügung stünden, und Senioren-WGs. Nur wenige Teilnehmer fanden den Weg in die fünfte Arbeitsgruppe, was aber den Vorteil hatte, dass intensiv über regionale Identität und deren Vermarktung diskutiert wurde. Auch wenn der Landkreis mit Gäuboden, Labertal und Bayerischem Wald regional sehr unterschiedlich aufgestellt sei, gelte es, für den gesamten Landkreis eine Dachmarke oder einen Slogan zu finden. Die Diskussionsteilnehmer monierten, dass der Landkreis oftmals viel konservativer eingeschätzt werde, als er eigentlich sei. Beispielsweise im Bereich Wirtschaft gebe es viele Start-Ups und innovative Unternehmen. In nahezu allen Arbeitskreisen wurde angesprochen, dass der

SPD im Dialog

Geiselhöring. (pa) Die Geiselhöringer SPD befasst sich bei der Dialog-Veranstaltung am Donnerstag, 31. Mai, um 19 Uhr in der Taverne Korfu mit der kommunalen Verkehrsüberwachung in Geiselhöring und konnte als Dialog-Partner Bürgermeister Herbert Lichtinger gewinnen. Willkommen stand alle Bürger, die die Möglichkeit nutzen wollen, sich über die kommunale Verkehrsüberwachung zu informieren und auszutauschen. Hierzu stießen Bürgermeister Herbert Lichtinger und der Zweckverband kommunale Verkehrsüberwachung allen Teilnehmern für Fragen zur Verfügung.

Infoveranstaltung

Geiselhöring. (ba) Am Samstag, 28. Mai, findet von 10 bis 12 Uhr in der Grund- und Mittelschule Geiselhöring eine Informationsveranstaltung der Kreismusikschule Straubing-Bogen statt.

Herz-Maria-Feier

Handling. (jha) Am Samstag, 4. Juni, findet die Feier des Herz-Maria-Samstags in der Wallfahrtskirche in Handling statt. Beginn ist um 8 Uhr mit stiller Anbetung. Um 8.15 Uhr folgen die Allerheiligen-Litanei und der Patmos-Rosenkranz. Um 9 Uhr wird ein Wallfahrts Gottesdienst mit Predigt gefeiert. Ein Pflägerschiff findet im Pfarrheim statt. Informationen beim Pfarramt St. Johann, Telefon 09423/902257.

Prozession

Parkstetten. (ba) Am Sonntag, 12. Juni, findet um 9 Uhr in der Pfarrei Parkstetten die Fronleichnamprozession statt. Die Prozession verläuft aus der Kirche St. Georg kommend zum Pfarrhof, Straubinger Straße weiterziehend in Richtung Kresel in die Köfzacher Straße bis zum Anwesen der Familie Friedl. Über den Kresel folgend in den Kirchplatz. Die Prozession endet in der Kirche St. Georg. Die Pfarrei weist alle Hausbesitzer darauf hin, ihre Häuser anlässlich der Fronleichnamprozession zu beflaggen.

Rathaus bleibt zu

Steinach. (ta) Die Gemeindeverwaltung Steinach ist am Freitag, 27. Mai, geschlossen. Für dringende Angelegenheiten, insbesondere für den Bereich Standesamt, wird am Rathauseingang eine Rufnummer zur telefonischen Erreichbarkeit veröffentlicht.

Rathaus geschlossen

Leiblfing. (ta) Das Rathaus ist am Freitag, 27. Mai, geschlossen.

Kreismusikschule

Leiblfing. (ta) Am Freitag, 27. Mai, findet von 18 bis 20 Uhr im Pfarrheim in Leiblfing eine Informationsveranstaltung der Kreismusikschule Straubing-Bogen statt.

Infos zur Musikschule

Aiterhofen. (ba) Am Samstag, 28. Mai, findet von 10 bis 12 Uhr in der Musikschule Aiterhofen eine Informationsveranstaltung der Kreismusikschule Straubing-Bogen statt.

Verwaltung geschlossen

Rain. (ta) Am Freitag, 27. Mai, ist die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain mit den Mitgliedsgemeinden Aholting, Alting, Perkam und Rain geschlossen.

Befragung der Allgemeinbevölkerung

Ausrichtung der Öffentlichkeitsbefragung mit Rothkopf-Projektmanagement und CENTOURIS Praxislösungen – Wissenschaftlich fundiert, Institut der Universität Passau, erfolgte in enger Abstimmung und Unterstützung des LAG-Managements Straubing-Bogen.

Im Pressebericht vom 24.06.2022, veröffentlicht im Straubinger Tagblatt, wurde hingewiesen, dass der Onlinefragebogen auf der Homepage des Regionalentwicklungsvereins zum Download bereit steht – siehe nachfolgender Auszug aus dem Pressebericht:

der
nal-
eten
über



en

Josefine Hilmer informierte über die aktuelle Förderperiode.

chon
er 3.
ing,
: ge-
nsa-
tau-
chen
nem
nicht
glied
eber
lers-

dorf-Pfaffenberg sagte, dass regionale Projekte gerade in Krisenzeiten benötigt werden.

Bundestagsabgeordneter Alois Rainer betonte, wie wichtig es ist, dass Bürger, Behörden und Planungsbüros zur Förderung des ländlichen Raums zusammenarbeiten. Landtagsabgeordneter Josef Zellmeier sagte, dass alle geförderten Projekte zur regionalen Identität beitragen.

Im Anschluss gab Josefine Hilmer

Engagierte Mitstreiter

Für dieses Ziel hat sich Hilmer Mitstreiter geholt: Andrea Rothkopf von Rothkopf-Projektmanagement für Regionalentwicklung aus Grafenau und die Firma Centouris aus Passau, die mit dem Regionalentwicklungsverein einen Fragebogen erarbeitet hat, mit dem jeder Bürger aus dem Landkreis und der Stadt Straubing sich an der Erarbeitung des Regionalentwicklungskonzepts beteiligen kann.

■ **Der Fragebogen**

kann auf den Webseiten des Regionalentwicklungsvereins, des Landkreises Straubing-Bogen und der Stadt Straubing heruntergeladen werden.

Start > Wirtschaft & Kreisentwicklung > Regionalentwicklungsverein > Aktuelles / Termine

Coronavirus: Unterstützung für Unternehmen

Wirtschaftsserviceteam

Unternehmen im Landkreis

Ausbildung im Landkreis

Klimaschutzpreis 2021/22

Klimaschutzmanagement

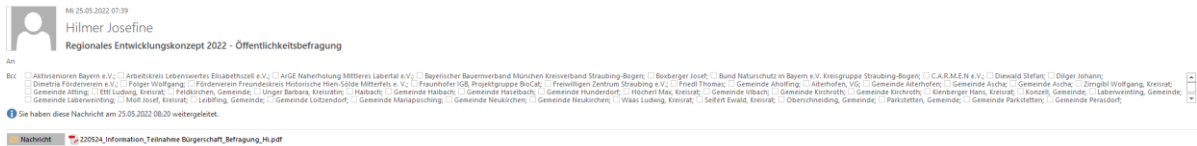
Bewerbeflächen

Aktuelles

Zukunftsstrategie 2023-2027 - Region Straubing - [Befragung der Öffentlichkeit](#)



Per E-Mail wurden die Mitglieder des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen sowie die Stadt Straubing um Ihre Unterstützung gebeten, die Bürgerschaft in Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt / Ihres Marktes / Ihrem Unternehmen / Ihrer Einrichtung / in Familie und Bekanntenkreis möglichst breit über die Öffentlichkeitsbefragung zu informieren, damit wir eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern erreichen.



Liebe Mitglieder des Regionalentwicklungsvereins,
 wir führen im Rahmen der Erstellung des neuen Regionalen Entwicklungskonzeptes 2022 eine Befragung der Bevölkerung in der **Region Straubing – Straubing-Bogen** mittels Online-Befragung ab sofort bis 12. Juni 2022 durch.
 Damit wir eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern erreichen, bitten wir Sie, die Bürgerschaft in Ihrer Gemeinde / Ihrer Stadt / Ihres Marktes / Ihrem Unternehmen / Ihrer Einrichtung / in Familie und Bekanntenkreis möglichst breit zu informieren und anliegende Information hierzu bekannt zu machen.
 Wir danken herzlich für Ihre Mitwirkung und Unterstützung!

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen
 Josefine Hilmer
 Geschäftsführerin

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.
 Geschäftsstelle

Geschäftsstelle LEADER
 c/o
 Landratsamt Straubing-Bogen
 Leutnerstr. 15
 94315 Straubing

Tel.: +49 (0) 9421/979-195
 Fax: +49 (0) 9421/979-419
 Email: hilmer.josefine@landkreis-straubing-bogen.de
www.regionalentwicklungsverein-straubing-bogen.de



KOMMUNALES, WIRTSCHAFT, TOURISMUS, KREBENTWICKLUNG



Lokale ENTWICKLUNGSSTRATEGIE Region Straubing_Straubing-Bogen

GESTALTEN SIE IHREN LEBENSRAUM AKTIV MIT!

Im Rahmen der neuen Entwicklungsstrategie für unsere Heimat brauchen wir Ihre Unterstützung: Nehmen Sie an der Befragung teil und gewinnen Sie dabei noch tolle Preise aus unserer Region!

Rothkopf Projektmanagement und CENTOURIS (Universität Passau) führen im Auftrag des **Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V.** eine Bevölkerungsbefragung durch, an der Sie einfach online teilnehmen können:

https://d272.keyingress.de/goto/les_befragung



Für alle Bürger:innen im Landkreis Straubing-Bogen und der Stadt Straubing (ab 16 Jahren)

Mehrere Familienmitglieder sind teilnahmeberechtigt – pro Person nur eine Teilnahme möglich!

Die Onlinebefragung wurde auf der Facebook Seite des Landkreises Straubing-Bogen am 25.05. + 10.06.2022 beworben, um gerade auch die jüngere Bevölkerung zu erreichen und mit einzubinden.



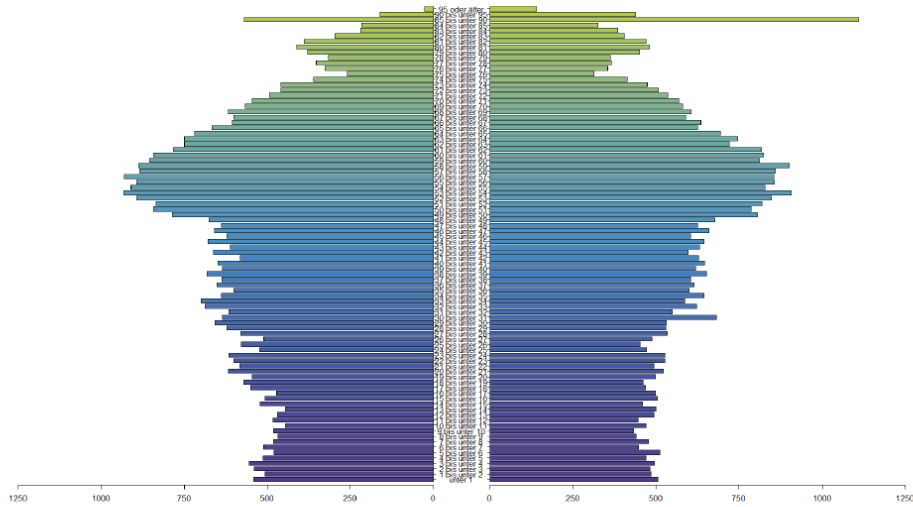
Methodik und Zielgruppe

Die Befragung wurde als standardisierte Online-Befragung mit Gewinnspiel zu regionalen Gutscheinen durchgeführt und richtete sich an die Gesamtbevölkerung des LAG-Gebiets ab 16 Jahren inkl. der Stadt Straubing. Durch die breite Streuung des Teilnahmeaufrufs, wie oben dargestellt, konnten insgesamt 713 vollständige Interviews erzielt werden. Eine Teilnahme an der Befragung war vom 23. Mai bis zum 12. Juni 2022 möglich (3 Wochen).

Zum Abgleich der erzielten Stichprobe mit der Gesamtbevölkerung im LAG-Gebiet anhand der Merkmale Alter und Geschlecht wurden die Strukturdaten des Bayerischen Landesamts für Statistik¹ herangezogen, die im Folgenden in eigener Darstellung abgebildet sind.

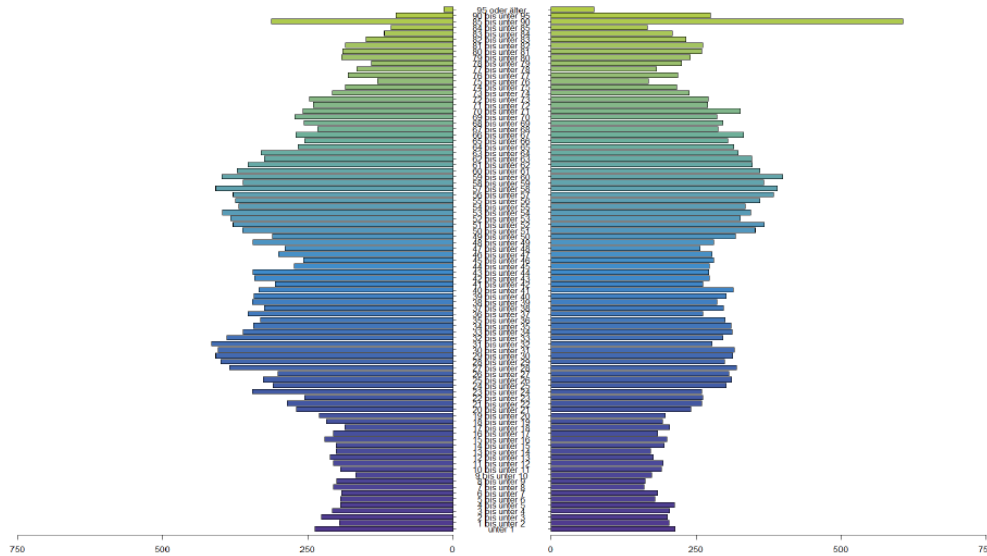
¹ Stand: 31.12.2020

Landkreis Straubing-Bogen: 101.745 Einwohner:innen



Männer: 51.034 (links), Frauen: 50.711 (rechts)

Stadt Straubing: 47.612 Einwohner:innen

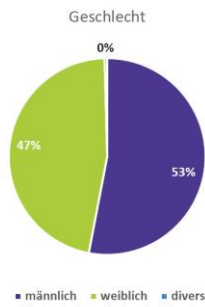


Männer: 23.960 (links), Frauen: 23.652 (rechts)

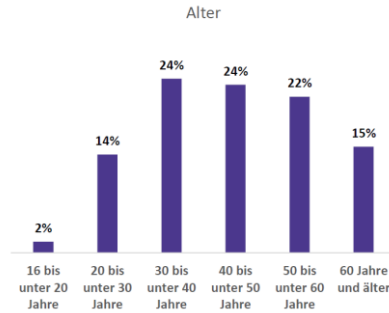
Insgesamt umfasst das LAG-Gebiet inkl. der Stadt Straubing damit derzeit rund 150 tsd.² Einwohner mit einem leicht erhöhten Anteil an Männern.

In der Stichprobe findet sich diese Aufteilung im Wesentlichen wieder, wobei die Altersgruppen zwischen 30 und 50 leicht überproportional repräsentiert sind.

² Hinweis zur Darstellung der Alterspyramiden: ab einem Alter von 85 Jahren stehen die Daten nicht mehr für einzelne Jahre, sondern zusammengefasst für die Altersgruppen 85 bis unter 90, 90 bis unter 95 und 95 oder älter zur Verfügung. In beiden Darstellungen treten daher im oberen Bereich (grüne Farbe) höhere Werte auf.



Hinweis: Das Bayerische Landesamt für Statistik stellt derzeit keine Daten über Menschen zur Verfügung, die sich divers einordnen. Ein Abgleich der Stichprobe mit der Grundgesamtheit kann daher nicht stattfinden.



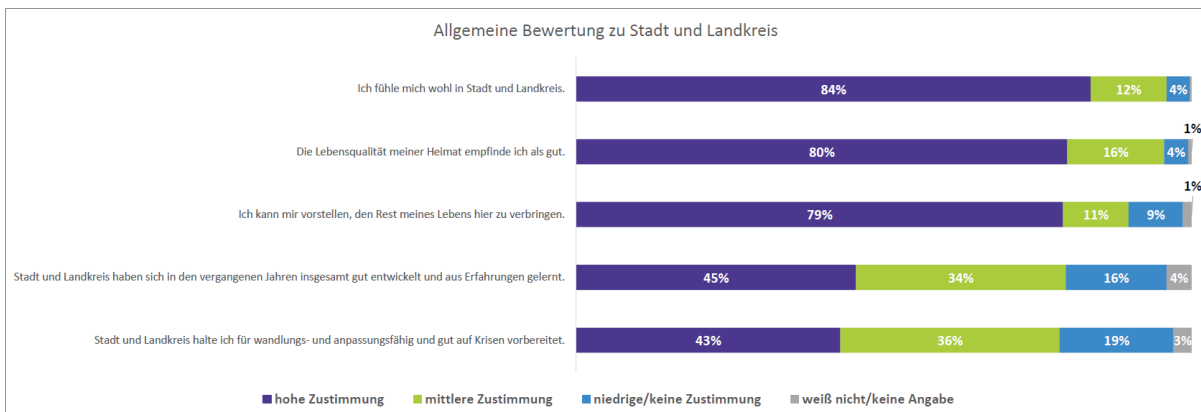
Grundgesamtheit: 16-19 5%, 20-29 16%, 30-39 18%, 40-49 18%, 50-59 23%, 60+ 19%

Inhaltliche Schwerpunkte und Ergebnisse

Die Befragung war darauf ausgerichtet, eine Einschätzung und Bewertung der Bevölkerung zu relevanten Themenfeldern zu ermitteln. Dazu wurden Daten erhoben, die

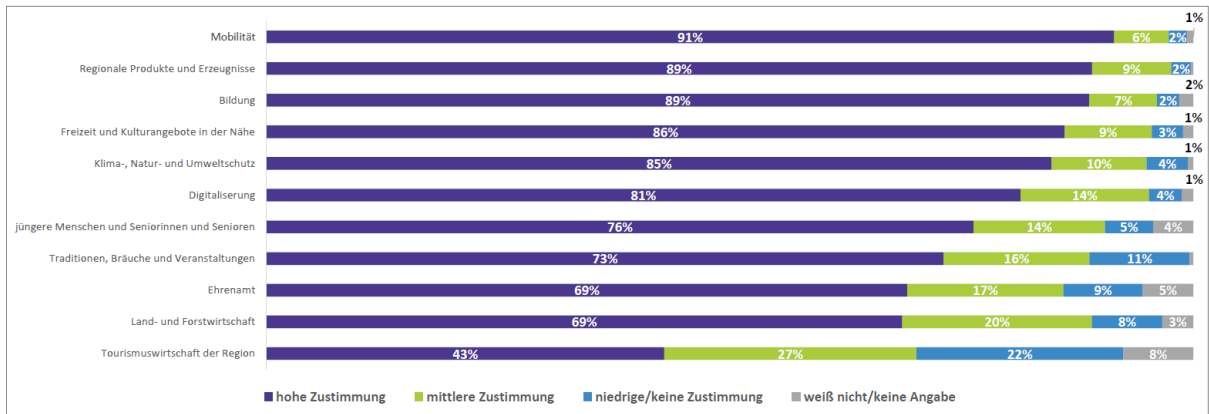
- die persönliche Wichtigkeit der Themenbereiche,
- die Einschätzung zur Resilienz dieser Themenbereiche,
- Entwicklungsimpulse, d. h. in Zukunft verstärkt zu entwickelnde Themen
- und die Bekanntheit und Bewertung von bereits bestehenden Projekten

abbilden und darstellen. Im Folgenden sind einige der Ergebnisse abgebildet.

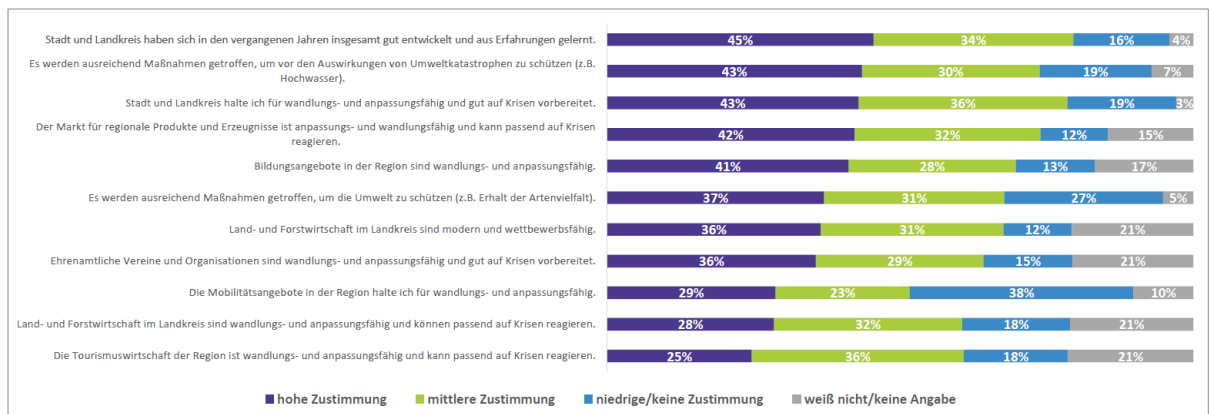


Die Bevölkerung fühlt sich mit großer Mehrheit in der Region wohl und empfindet die Lebensqualität als gut, fast vier von fünf Befragten können sich vorstellen, den Rest des Lebens hier zu verbringen.

Die Zustimmung über die Resilienz von Stadt und Landkreis fällt überwiegend positiv aus, ein Teil der Befragten stimmt hier allerdings weniger oder nicht zu.



Viele der behandelten Themen sind den Befragten persönlich wichtig.
Die drei Spitzenreiter sind dabei Mobilität, regionale Produkte und Erzeugnisse sowie Bildung.



Die Entwicklung und Anpassungsfähigkeit der Region insgesamt und die Maßnahmen zum Schutz vor Umweltkatastrophen werden am besten bewertet.
Wenig Zustimmung zur Anpassungsfähigkeit und zur Fähigkeit, passend auf Krisen zu reagieren erfahren Mobilitätsangebote und die Tourismuswirtschaft.

Die wichtigsten Ergebnisse wurden unmittelbar in die LES aufgenommen, zudem wurden die kompletten Ergebnisse der Befragung in einem ausführlichen Gesamtüberblick³ zusammengestellt, der gesondert zur Verfügung steht.

³ CENTOURIS: Bevölkerungsbefragung 2022 Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Straubing, verfügbar über LEADER LAG Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.



AUSZUG AUS DER NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 5. Sitzung des Stadtrates am Montag, 30. Mai 2022
Ort: Seminarraum 2 und 3 der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

TOP 3

LEADER Förderperiode 2023 bis 2027;
hier: Beitritt der Stadt Straubing

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Aufnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Straubing in das LEADER-LAG-Gebiet Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. für die Förderperiode 2023-2027 zu.

Der Stadtrat stimmt ebenfalls zu, dass die Stadt Straubing dem „Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.“ beitrifft.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die jeweiligen Beitrittserklärungen abzugeben.

Abstimmungsergebnis:
- einstimmig -

Verteiler:
1, 12

Die Beschlussfassung erfolgte öffentlich.

Beglaubigt:

Laura Zellner
Verwaltungsfachangestellte


Auszug aus dem Protokoll der MGV

Lfd. Nr.	Mitglieder		Abstimmungsergebnis		Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Sitzungstag: 22.06.2022
	gesamt	anwesend	dafür	dagegen	Beschluss der Mitgliederversammlung	öffentlich
1	94	44	44	0	<p>LEADER-Förderprogramm 2023-2027 Stadt Straubing – Aufnahme in das LAG-Gebiet – Informationen und Beschluss</p> <p>„Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Straubing in das bestehende Gebiet der LEADER-LAG Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. ab Beginn der LEADER-Förderperiode 2023-2027 zum 01.01.2023.“</p> <p><i>Für die Richtigkeit des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll.</i></p> <p><i>Straubing, den 23.06.2022</i> <i>Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.</i></p>  <p>Josef Laumer Vorsitzender</p>	

Auszug aus dem Protokoll der MGV

Lfd. Nr.	Mitglieder		Abstimmungsergebnis		Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Sitzungstag: 22.06.2022
	gesamt	anwesend	dafür	dagegen	Beschluss der Mitgliederversammlung	öffentlich
3	94	40	40	0	<p>Regionales Entwicklungskonzept 2022 – Vorstellung des Entwurfes und Beschluss</p> <p>Die Grundlagen für die neue Lokale Entwicklungsstrategie des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. im Rahmen von LEADER wurden in der Regionalkonferenz am 23.05.2022 in Mallersdorf und der Online-Befragung der Allgemeinbevölkerung durch CENTOURIS Passau in Stadt & Land erarbeitet. Im Weiteren fließen die Erfahrungen des LAG-Managements, des Vereinsvorstandes und des LEADER-Entscheidungsgremiums aus der Umsetzung der aktuellen LEADER-Förderperiode 2014-2022 ein. Zusätzlich erfolgen bzw. erfolgten Abstimmungen mit Vertretern bzw. Vertreterinnen aus dem Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern, den Integrierten Ländlichen Entwicklungen im LAG-Gebiet sowie der Stadt Straubing als künftiges LAG-Gebiet und weiterer Vertreter bzw. Vertreterinnen im Einzelfall aus bestimmten Fachbereichen wie z.B. Bildung, Jugend und Familie.</p> <p>Der LEADER-Umsetzungsprozess wird auch in der neuen LEADER-Förderperiode von Beginn der Idee des einzelnen Projektträgers bis zum Abschluss des Zahlungsverfahrens begleitet.</p> <p>Das Qualitätsmanagement wird im Rahmen eines umfassenden stetigen Monitorings und einer Zwischen- und Schlussevaluierung stattfinden. Allen Anforderungen im Rahmen des EU-Förderprogrammes LEADER wird bestmöglichst während der gesamten neuen LEADER-Förderperiode Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Mitgliederversammlung nimmt vom vorgestellten Entwurf der Lokalen Entwicklungsstrategie einschl. des künftigen LAG-Gebietes (Gebietskörperschaften Landkreis Straubing-Bogen und Stadt Straubing) Kenntnis und stimmt diesem zu. Eine Beratung und Diskussion wurde durchgeführt.</p>	


Auszug aus dem Protokoll MGV

Lfd. Nr.	Mitglieder		Abstimmungs- ergebnis		Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Sitzungstag: 22.06.2022
	gesamt	anwesend	dafür	dagegen	Beschluss der Mitgliederversammlung	öffentlich
					<p><i>Fortsetzung Blatt 1</i></p> <p><i>Für die Richtigkeit des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll.</i></p> <p><i>Straubing, den 23.06.2022</i> <i>Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.</i></p> <div style="text-align: center;">  <i>Josef Laumer</i> <i>Vorsitzender</i> </div>	

Auszug aus dem Protokoll der MGV

Lfd. Nr.	Mitglieder		Abstimmungsergebnis		Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Sitzungstag: 22.06.2022
	gesamt	anwesend	dafür	dagegen	Beschluss der Mitgliederversammlung	öffentlich
2	94	40	40	0	<p>Regionales Entwicklungskonzept 2022 – ggf. Änderungen nach dem 22.06.2022 – Information und Beschluss</p> <p>Das Bewerbungs-/Arbeitsprozess zur Erstellung der Lokalen Entwicklungsstrategie ist noch nicht abgeschlossen. Zusätzliche Anforderungen bzw. Änderungen in den aktuellen Anforderungen können noch eintreten. Ausführungs- und Abstimmungsprozesse werden noch durchgeführt. Aufgrund dessen beauftragt die Mitgliederversammlung das LEADER-Entscheidungsgremium und die Geschäftsführung, die finale Fassung der Lokalen Entwicklungsstrategie abschließend zu fertigen und zu beschließen und frist- und formgerecht beim Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten einzureichen.</p> <p><i>Für die Richtigkeit des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll.</i></p> <p><i>Straubing, den 23.06.2022</i> <i>Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.</i></p> <p> <i>Josef Laumer</i> <i>Vorsitzender</i></p>	

Auszug aus dem Protokoll der LEG-Sitzung.

Lfd. Nr.	Mitglieder		Stimmrechtsübertragungen	Abstimmungsergebnis		Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.	Sitzungstag: 11.07.2022
	gesamt	anwesend		dafür	dagegen	Beschluss des LEADER- Entscheidungsremiums	öffentlich
1	15	10	5	15	0	<p>„Gemäß dem Auftrag aus der Mitgliederversammlung vom 22.06.2022 wurde die Lokale Entwicklungsstrategie mit Nachweisen vom LEADER-Entscheidungsremium abschließend gesichtet und endbesprochen. Geändert wurde im Satzungsentwurf § 9 Abs. 9: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. NEU: Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ferner ist in der Lokalen Entwicklungsstrategie auf alle Konzepte der Integrierten Ländlichen Entwicklungen im Landkreis Straubing-Bogen hinzuweisen. Im Weiteren wurden noch zwei redaktionelle Anpassungen durchgeführt. Diesem abschließend gefassten LES – Entwurf mit Nachweisen wird zugestimmt.“</p> <p><i>Für die Richtigkeit des Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll.</i></p> <p><i>Straubing, den 11.07.2022</i> Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.</p> <p> Josef Laumer Vorsitzender</p>	

Bevölkerung: Gemeinden, amtliche Einwohnerzahl aktuell
(jährlich, vierteljährlich)

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Kreise	Bevölkerung	Bevölkerung				
	aktueller	aktuell (vierteljährliche Fortschreibung)				
	(jährliche Fortschreibung)	2021				
	31.12.2021	31.12.2020	1. Quartal (31.03.)	2. Quartal (30.06.)	3. Quartal (30.09.)	4. Quartal (31.12.)
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
09 Bayern	13176989	13140183	13141967	13154738	13176644	13176989
091 Oberbayern	4729243	4719716	4720204	4724385	4732499	4729243
09161 Ingolstadt (Krfr.St)	138016	136952	137314	137310	137716	138016
09162 München, Landeshauptstadt	1487708	1488202	1487430	1487560	1490607	1487708
09163 Rosenheim (Krfr.St)	63508	63591	63508	63503	63583	63508
09171 Altötting (Lkr)	112116	111654	111786	111936	112297	112116
09172 Berchtesgadener Land (Lkr)	106389	106327	106237	106483	106585	106389
09173 Bad Tölz-Wolfratshausen (Lkr)	127919	128212	128228	128295	128214	127919
09174 Dachau (Lkr)	155449	155117	155320	155461	155516	155449
09175 Ebersberg (Lkr)	144562	144091	144039	144272	144568	144562
09176 Eichstätt (Lkr)	133634	133169	133231	133338	133428	133634
09177 Erding (Lkr)	139622	138891	139076	139413	139495	139622
09178 Freising (Lkr)	181144	180313	180238	180258	180619	181144
09179 Fürstenfeldbruck (Lkr)	218579	218740	218706	218766	218466	218579
09180 Garmisch-Partenkirchen (Lkr)	88232	88279	88188	88396	88506	88232
09181 Landsberg am Lech (Lkr)	121466	121019	121032	121368	121611	121466
09182 Miesbach (Lkr)	99978	100183	100064	100203	100169	99978
09183 Mühldorf a.Inn (Lkr)	117606	116483	116667	117039	117515	117606
09184 München (Lkr)	349837	349685	349560	349357	349616	349837
09185 Neuburg-Schrobenhausen (Lkr)	98503	97730	97986	98139	98516	98503
09186 Pfaffenhofen a.d.Ilm (Lkr)	129772	129128	129250	129541	130010	129772
09187 Rosenheim (Lkr)	263367	261721	262066	262721	263531	263367
09188 Starnberg (Lkr)	136747	136610	136472	136690	136965	136747
09189 Traunstein (Lkr)	178447	177485	177644	178034	178354	178447
09190 Weilheim-Schongau (Lkr)	136642	136134	136162	136302	136612	136642
092 Niederbayern	1253441	1247063	1247649	1249483	1252430	1253441
09261 Landshut (Krfr.St)	73150	73065	73121	73194	73151	73150
09262 Passau (Krfr.St)	53093	52415	52295	52556	52565	53093
09263 Straubing (Krfr.St)	47854	47612	47676	47613	47811	47854
09271 Deggendorf (Lkr)	120521	119479	119521	119744	120260	120521
09272 Freyung-Grafenau (Lkr)	78632	78355	78377	78336	78504	78632
09273 Kelheim (Lkr)	123899	123390	123514	123716	123861	123899
09274 Landshut (Lkr)	162331	161191	161419	161798	162222	162331
09275 Passau (Lkr)	194090	193454	193361	193487	194074	194090
09276 Regen (Lkr)	77176	77313	77187	77163	77265	77176
09277 Rottal-Inn (Lkr)	122252	121800	121819	121982	122281	122252
09278 Straubing-Bogen (Lkr)	102398	101745	101919	102083	102318	102398
09279 Dingolfing-Landau (Lkr)	98045	97244	97440	97811	98118	98045
093 Oberpfalz	1116741	1112267	1112584	1113901	1115966	1116741
09361 Amberg (Krfr.St)	41994	42052	42104	42116	42128	41994
09362 Regensburg (Krfr.St)	153542	152270	152168	152691	152959	153542
09363 Weiden i.d.OPf. (Krfr.St)	42472	42535	42500	42460	42474	42472
09371 Amberg-Weizbach (Lkr)	103277	102998	102978	103104	103234	103277
09372 Cham (Lkr)	128444	128094	128210	128308	128472	128444
09373 Neumarkt i.d.OPf. (Lkr)	136062	135225	135410	135484	136029	136062
09374 Neustadt a.d.Waldnaab (Lkr)	94838	94645	94601	94693	94772	94838
09375 Regensburg (Lkr)	195225	194275	194408	194550	195037	195225
09376 Schwandorf (Lkr)	149239	148477	148659	148960	149184	149239
09377 Tirschenreuth (Lkr)	71648	71696	71546	71535	71677	71648
094 Oberfranken	1061929	1062085	1060866	1060874	1061600	1061929
09461 Bamberg (Krfr.St)	77749	76674	76359	76607	77006	77749
09462 Bayreuth (Krfr.St)	73909	74048	73722	73622	73426	73909
09463 Coburg (Krfr.St)	40955	40842	40833	40625	40897	40955
09464 Hof (Krfr.St)	45125	45173	45114	45047	44982	45125
09471 Bamberg (Lkr)	147697	147497	147642	147705	147824	147697
09472 Bayreuth (Lkr)	103648	103679	103568	103550	103741	103648
09473 Coburg (Lkr)	86544	86571	86527	86679	86641	86544
09474 Forchheim (Lkr)	116753	116600	116654	116778	116864	116753
09475 Hof (Lkr)	93907	94522	94341	94213	94111	93907
09476 Kronach (Lkr)	66091	66355	66284	66213	66246	66091
09477 Kulmbach (Lkr)	71328	71428	71334	71404	71479	71328
09478 Lichtenfels (Lkr)	66741	66722	66715	66740	66854	66741
09479 Wunsiedel i.Fichtelgebirge (Lkr)	71482	71974	71773	71691	71529	71482
095 Mittelfranken	1777143	1775704	1774907	1775645	1776538	1777143
09561 Ansbach (Krfr.St)	41662	41681	41588	41585	41658	41662
09562 Erlangen (Krfr.St)	113292	112385	112234	112296	112559	113292
09563 Fürth (Krfr.St)	129122	128223	128420	128536	128601	129122
09564 Nürnberg (Krfr.St)	510632	515543	514349	513452	511351	510632
09565 Schwabach (Krfr.St)	41146	41056	41054	41041	41149	41146
09571 Ansbach (Lkr)	186279	185316	185431	185742	186345	186279
09572 Erlangen-Höchstadt (Lkr)	139323	138105	138311	138565	139137	139323
09573 Fürth (Lkr)	119432	118695	118632	118791	119028	119432
09574 Nürnberger Land (Lkr)	171424	171143	171124	171222	171607	171424

Bevölkerung: Gemeinden, amtliche Einwohnerzahl aktuell
(jährlich, vierteljährlich)

Fortschreibung des Bevölkerungsstandes

Kreise	Bevölkerung	Bevölkerung					
	aktuell	aktuell (vierteljährliche Fortschreibung)					
	(jährliche Fortschreibung)	2021					
	31.12.2021	31.12.2020	1. Quartal (31.03.)	2. Quartal (30.06.)	3. Quartal (30.09.)	4. Quartal (31.12.)	
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	
09575	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim (Lkr)	101788	101272	101383	101586	101836	101788
09576	Roth (Lkr)	127520	127168	127239	127400	127641	127520
09577	Weißenburg-Gunzenhausen (Lkr)	95523	95117	95142	95429	95626	95523
096	Unterfranken	1320513	1317507	1317577	1318546	1320093	1320513
09661	Aschaffenburg (Krfr.St)	71381	70858	70996	71053	71276	71381
09662	Schweinfurt (Krfr.St)	53585	53319	53353	53372	53504	53585
09663	Würzburg (Krfr.St)	126933	126954	126845	126801	126397	126933
09671	Aschaffenburg (Lkr)	174965	174658	174810	174987	175203	174965
09672	Bad Kissingen (Lkr)	103454	103169	103273	103375	103457	103454
09673	Rhön-Grabfeld (Lkr)	79376	79510	79381	79452	79510	79376
09674	Haßberge (Lkr)	84284	84275	84277	84362	84410	84284
09675	Kitzingen (Lkr)	91980	91696	91642	91830	91985	91980
09676	Miltenberg (Lkr)	128782	128743	128694	128834	128904	128782
09677	Main-Spessart (Lkr)	126105	125976	125918	125971	126129	126105
09678	Schweinfurt (Lkr)	116134	115652	115679	115520	116007	116134
09679	Würzburg (Lkr)	163534	162697	162709	162989	163311	163534
097	Schwaben	1917979	1905841	1908180	1911904	1917518	1917979
09761	Augsburg (Krfr.St)	296478	295830	295496	295203	295560	296478
09762	Kaufbeuren (Krfr.St)	45118	44662	44684	44719	44980	45118
09763	Kempten (Allgäu) (Krfr.St)	69053	68940	68981	68912	69120	69053
09764	Memmingen (Krfr.St)	44721	44360	44417	44584	44629	44721
09771	Aichach-Friedberg (Lkr)	135538	135024	135188	135474	135689	135538
09772	Augsburg (Lkr)	257790	255900	256145	256934	257734	257790
09773	Dillingen a.d.Donau (Lkr)	97985	97172	97373	97640	98040	97985
09774	Günzburg (Lkr)	128436	127342	127696	128056	128528	128436
09775	Neu-Ulm (Lkr)	177330	175823	176124	176490	177138	177330
09776	Lindau (Bodensee) (Lkr)	82330	82085	82182	82492	82667	82330
09777	Ostallgäu (Lkr)	143236	141907	142261	142699	143252	143236
09778	Unterallgäu (Lkr)	147776	146164	146581	146932	147665	147776
09779	Donau-Ries (Lkr)	134986	134324	134457	134941	135262	134986
09780	Oberallgäu (Lkr)	157202	156308	156595	156828	157254	157202

Basis der fortgeschriebenen Bevölkerung bis 31.03.1987:

Stichtag der jeweils letzten Volkszählung.

Basis der fortgeschriebenen Bevölkerung ab 30.06.1987 bis

31.03.2011: Stichtag der Volkszählung 1987.

Basis der fortgeschriebenen Bevölkerung ab 30.06.2011:

Stichtag des Zensus 2011

Fläche: Gemeinden, Fläche (ALKIS), Art der tatsächlichen Nutzung (nach ALKIS-Nutzungsarten), Jahr (ab 2014)

Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

31.12.2020

Kreise		Bodenfläche (nach ALKIS-Nutzungsarten)				
		Art der tatsächlichen Nutzung nach ALKIS (4)				
		Insgesamt	10000 Siedlung	20000 Verkehr	30000 Vegetation	40000 Gewässer
		ha	ha	ha	ha	ha
09	Bayern	7054157,44	542155,02	332731,15	6057469,26	121802,01
091	Oberbayern	1752909,73	147869,22	74634,46	1479758,28	50647,77
09161	Ingolstadt (Krfr.St)	13335,16	3685,5	1234,36	7889,47	525,83
09162	München, Landeshauptstadt	31070,31	18126,56	5250,74	7267,94	425,07
09163	Rosenheim (Krfr.St)	3722,3	1193,18	362,24	2050,72	116,15
09171	Altötting (Lkr)	56927,74	5389,9	2525,17	47911,75	1100,91
09172	Berchtesgadener Land (Lkr)	83982,26	3867,39	2225,46	76346,04	1543,37
09173	Bad Tölz-Wolfratshausen (Lkr)	111066,59	4957,61	2669,37	99270,68	4168,93
09174	Dachau (Lkr)	57915,51	5375,47	2620,27	49374,76	545
09175	Ebersberg (Lkr)	54939,32	4741,66	2330,1	47360,56	507,01
09176	Eichstätt (Lkr)	121385,04	6952,24	5733,07	107812,91	886,81
09177	Erding (Lkr)	87073,94	6674,51	4661,44	74619,89	1118,1
09178	Freising (Lkr)	79984,89	7065,74	4467,85	67041,99	1409,31
09179	Fürstenfeldbruck (Lkr)	43480,22	5805,2	2550,91	34750,55	373,55
09180	Garmisch-Partenkirchen (Lkr)	101216,93	3487,62	2002,4	93279,93	2446,98
09181	Landsberg am Lech (Lkr)	80435,84	5980,56	3455,96	64865,74	6133,58
09182	Miesbach (Lkr)	86621,42	4467,79	2260,82	78017,46	1875,35
09183	Mühdorf a.Inn (Lkr)	80532,83	5916,33	3272,98	70327,89	1015,64
09184	München (Lkr)	66424,99	9778,89	4297,27	51232	1116,83
09185	Neuburg-Schrobenhausen (Lkr)	73971,26	5644,43	3372,98	63575,16	1378,68
09186	Pfaffenhofen a.d.Ilm (Lkr)	76104,58	6407,5	4383,78	63961,41	1351,89
09187	Rosenheim (Lkr)	143943,6	11544,08	5146,32	123363,08	3890,12
09188	Starnberg (Lkr)	48771,04	5285,96	2173,25	34808,04	6503,8
09189	Traunstein (Lkr)	153375,9	9236,7	4495,3	129567,18	10076,72
09190	Weilheim-Schongau (Lkr)	96628,07	6284,38	3142,41	85063,14	2138,15
092	Niederbayern	1032593,41	75641,83	45072,47	897169,16	14709,95
09261	Landshut (Krfr.St)	6582,8	1621,97	608,39	4183,05	169,39
09262	Passau (Krfr.St)	6955,99	1602,39	659,81	4188,45	505,35
09263	Straubing (Krfr.St)	6758,7	1470,35	560,01	4383,18	345,15
09271	Deggendorf (Lkr)	86116,7	6891,58	3934,27	73143,5	2147,35
09272	Freyung-Grafenau (Lkr)	98385,09	5675,1	3717,35	88318,02	674,61
09273	Kelheim (Lkr)	106512,71	7006,51	4773,46	93437,84	1294,9
09274	Landshut (Lkr)	134755,49	9877,48	5968,43	117883,15	1026,43
09275	Passau (Lkr)	153009,15	13384,55	7308,2	129409,52	2906,88
09276	Regen (Lkr)	97478,4	5267,46	3228,28	88162,4	820,26
09277	Rottal-Inn (Lkr)	128119,71	8650,24	4961,42	113212,96	1295,09
09278	Straubing-Bogen (Lkr)	120160,72	7562,83	5294,2	105283,49	2020,2
09279	Dingolfing-Landau (Lkr)	87757,95	6631,37	4058,65	75563,6	1504,33
093	Oberpfalz	969012,31	63290,66	45427,4	845442,51	14851,76
09361	Amberg (Krfr.St)	5013,42	1314,39	456,81	3207,61	34,61
09362	Regensburg (Krfr.St)	8086,1	3617,98	1101,05	3100,99	266,09
09363	Weiden i.d.OPf. (Krfr.St)	7056,57	1486,62	636,08	4854,01	79,86
09371	Amberg-Sulzbach (Lkr)	125585,61	6844,81	5867,96	111747,97	1124,88
09372	Cham (Lkr)	152682,34	9379,02	6474,69	135168,12	1660,5
09373	Neumarkt i.d.OPf. (Lkr)	134395,76	8113,67	6765,45	118779,84	736,81
09374	Neustadt a.d.Waldnaab (Lkr)	142768,53	8858,4	6309,29	125091,03	2509,81

Fläche: Gemeinden, Fläche (ALKIS), Art der tatsächlichen Nutzung (nach ALKIS-Nutzungsarten), Jahr (ab 2014)

Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

31.12.2020

Kreise		Bodenfläche (nach ALKIS-Nutzungsarten)				
		Art der tatsächlichen Nutzung nach ALKIS (4)				
		Insgesamt	10000 Siedlung	20000 Verkehr	30000 Vegetation	40000 Gewässer
		ha	ha	ha	ha	ha
09375	Regensburg (Lkr)	139165,14	9309,45	6482,56	121025,35	2347,79
09376	Schwandorf (Lkr)	145834,24	9310,68	7065,27	125328,11	4130,18
09377	Tirschenreuth (Lkr)	108424,58	5055,63	4268,24	97139,47	1961,24
094	Oberfranken	723112,21	54184,53	34956,96	626733,18	7237,54
09461	Bamberg (Krfr.St)	5462,06	2126,42	617,05	2564,66	153,93
09462	Bayreuth (Krfr.St)	6689,22	2173,45	670,01	3787,18	58,58
09463	Coburg (Krfr.St)	4828,75	1509,35	474,69	2741,32	103,39
09464	Hof (Krfr.St)	5802,07	1599,84	542,97	3528,02	131,25
09471	Bamberg (Lkr)	116778,93	7249,23	4948,79	102966,86	1614,06
09472	Bayreuth (Lkr)	127362,41	6669,91	5630,81	114393,76	667,93
09473	Coburg (Lkr)	59041,94	4902,89	2992,57	50796,51	349,97
09474	Forchheim (Lkr)	64282,4	5279,36	3193	55125,67	684,37
09475	Hof (Lkr)	89251,9	6418,19	4442	77593,21	798,5
09476	Kronach (Lkr)	65148,91	3727,92	2867,09	57998,56	555,34
09477	Kulmbach (Lkr)	65832,8	4642,56	3174,99	57552,36	462,89
09478	Lichtenfels (Lkr)	51993,81	3752,7	2530,16	44880,99	829,96
09479	Wunsiedel i.Fichtelgebirge (Lkr)	60637,01	4132,7	2872,84	52804,08	827,38
095	Mittelfranken	724368,51	62122,87	40034,48	612548	9663,17
09561	Ansbach (Krfr.St)	9991,26	1568,54	799,64	7568,02	55,06
09562	Erlangen (Krfr.St)	7696,3	2268,4	954,88	4203,96	269,06
09563	Fürth (Krfr.St)	6334,98	2215,26	771,39	3214,48	133,84
09564	Nürnberg (Krfr.St)	18644,26	8221,11	3280,8	6797,24	345,1
09565	Schwabach (Krfr.St)	4080,23	1047,63	384,26	2618,44	29,89
09571	Ansbach (Lkr)	197132,19	11956,3	9159,88	174250,51	1765,5
09572	Erlangen-Höchstadt (Lkr)	56455,15	5057,19	2953,19	46376,79	2067,98
09573	Fürth (Lkr)	30744,05	3803,81	1725,63	24942,51	272,1
09574	Nürnberger Land (Lkr)	79951,51	6806,49	4372,87	68175,06	597,09
09575	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windshe	126744,84	6588,62	6160,59	113076,33	919,3
09576	Roth (Lkr)	89515,87	6398,16	4753,64	77133,38	1230,69
09577	Weißenburg-Gunzenhausen (Lkr)	97077,87	6191,36	4717,71	84191,28	1977,52
096	Unterfranken	853007,43	59027,53	46842,66	739565,22	7572,02
09661	Aschaffenburg (Krfr.St)	6245,15	1890,45	596,8	3595,99	161,91
09662	Schweinfurt (Krfr.St)	3569,68	1461,78	510,87	1455,71	141,32
09663	Würzburg (Krfr.St)	8760,38	3168,36	1101,72	4376,39	113,91
09671	Aschaffenburg (Lkr)	69889,9	6379,6	3676,95	59181,24	652,12
09672	Bad Kissingen (Lkr)	113689,56	6442,72	5775,51	100976,27	495,06
09673	Rhön-Grabfeld (Lkr)	102168,26	4713,87	5628,24	91455,51	370,63
09674	Haßberge (Lkr)	95618,84	5294,08	4711,8	84486,91	1126,06
09675	Kitzingen (Lkr)	68413,74	5283,83	4484,55	57666,32	979,04
09676	Miltenberg (Lkr)	71558,16	5282,03	3132,37	62288,66	855,1
09677	Main-Spessart (Lkr)	132119,54	6790,44	6097,29	117815,63	1416,18
09678	Schweinfurt (Lkr)	84138,89	5499,05	5300,74	72589,59	749,51
09679	Würzburg (Lkr)	96835,33	6821,33	5825,82	83677,01	511,17
097	Schwaben	999153,83	80018,38	45762,73	856252,91	17119,81
09761	Augsburg (Krfr.St)	14685,48	4839,82	1621,68	7812,06	411,93
09762	Kaufbeuren (Krfr.St)	4002,08	1233,93	322,31	2360,57	85,26

Fläche: Gemeinden, Fläche (ALKIS), Art der tatsächlichen Nutzung (nach ALKIS-Nutzungsarten), Jahr (ab 2014)

Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung

31.12.2020

Kreise		Bodenfläche (nach ALKIS-Nutzungsarten)				
		Art der tatsächlichen Nutzung nach ALKIS (4)				
		Insgesamt	10000 Siedlung	20000 Verkehr	30000 Vegetation	40000 Gewässer
		ha	ha	ha	ha	ha
09763	Kempton (Allgäu) (Krfr.St)	6328,01	1564,59	496,53	4146,32	120,57
09764	Memmingen (Krfr.St)	7011,22	1364,61	523,77	5075,22	47,63
09771	Aichach-Friedberg (Lkr)	78023,42	5995,64	3669,13	67536,23	822,42
09772	Augsburg (Lkr)	107063,21	11287,31	5901,6	88841,97	1032,32
09773	Dillingen a.d.Donau (Lkr)	79223,26	5872,26	3792,86	67319,37	2238,78
09774	Günzburg (Lkr)	76240,08	6901,34	4400,17	63439,36	1499,21
09775	Neu-Ulm (Lkr)	51584,04	6159,03	3476,41	40778,22	1170,38
09776	Lindau (Bodensee) (Lkr)	32338,93	3088,43	1426,77	27537,32	286,41
09777	Ostallgäu (Lkr)	139443,36	7805,67	4548,7	123439,2	3649,79
09778	Unterallgäu (Lkr)	122956,99	8766,11	5558,5	107254,2	1378,18
09779	Donau-Ries (Lkr)	127457,39	8498,08	6185,39	110891,08	1882,84
09780	Oberallgäu (Lkr)	152796,35	6641,58	3838,89	139821,8	2494,08

© Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 06.07.2022 / 09:21:22



Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Satzung Entwurf (FP 2023-2027)

Genderhinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.

Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Straubing eingetragen: VR 200224.
- (2) Der Verein führt als Lokale Aktionsgruppe – LAG – im Rahmen von LEADER die Kurzbezeichnung „LEADER-LAG Region Straubing-Bogen“.
- (3) Sitz des Vereins ist Straubing.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die Profilbildung für den Lebens-, Arbeits-, Wirtschafts- und Bildungsraum in der Region Straubing-Bogen.
- (2) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union. Die Arbeitsweise der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.
- (4) Der Verein setzt sich folgende Ziele:
 - Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen von LEADER

- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
 - Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
 - Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
 - Entwicklung, Koordination und Unterstützung von Projekten
 - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer
- (5) Der Verein dient gleichzeitig der Umsetzung des
- Regionalmanagements und
 - Projektmanagements Energiewende und der
 - *Bildungsregion Straubing-Bogen (optional)*
- (6) Der Verein ist nicht eigenwirtschaftlich tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (7) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (8) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt und einen Bezug zur Region hat.
- (2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang *beim Gesamtvorstand* schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

- (7) Vereinsmitglieder oder externe Förderer des Vereins, die sich mehrjährig im bzw. für den Verein verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Beitrages ist in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie werden unabhängig vom Eintrittsdatum bei Aufnahme und danach jeweils am 2. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die/der/das
- a) Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) Vorstand (§ 9)
 - c) LEADER-Entscheidungsgremium (§ 10)
 - d) Lenkungsgremium Regionalmanagement (§ 11)
 - e) Fachbeirat (§ 12)
 - f) Arbeitskreise (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - b) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
 - c) Annahme und Änderung der Geschäftsordnung für Entscheidungsgremien des Vereins bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen an diese
 - d) die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
 - e) die Wahl des Vorstands
 - f) die Wahl des Entscheidungsgremiums

- g) die Wahl der Rechnungs-/Kassenprüfer
 - h) die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und ggf. auch für unterjährige Zeiträume
 - i) die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung zur Rechnungslegung
 - j) die Genehmigung des Jahresberichts und ggf. auch für unterjährige Zeiträume und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung hierzu
 - k) den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - l) die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
 - m) den Ausschluss von Mitgliedern
 - n) die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand *vorläufig* festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt. Bei der Fristenberechnung wird der Tag der Absendung sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich anzuzeigen.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
- a) Bericht des Vorstands und der Geschäftsführung
 - b) Bericht der Geschäftsführung zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
 - c) Bericht der Rechnungs-/Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 - e) Wahl des Vorstands, falls anstehend
 - f) Wahl von zwei Rechnungs-/Kassenprüfern, falls anstehend
 - g) Wahl des LEADER-Entscheidungsgremiums, falls anstehend
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch entsprechende Stellvertreterregelung vertreten lassen. Die Vertretung kann durch den gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Die Stellvertreterregelung des einzelnen Mitgliedes muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden und muss einen Tag vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist mit Zugang der form- und fristgerechten Einladung mit Tagesordnung ordnungsgemäß einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen [über ___ Jahre] oder juristische Personen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit [einfacher] Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind *dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen* und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.
- (5) *Optional und falls gemäß Vereinsrecht zulässig* - Umlaufbeschlüsse / Online-Verfahren bei Mitgliederversammlungen

§ 9 Vorstand

- (1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - einem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - *einem Schatzmeister*
 - vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).
- (2) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, *der Schatzmeister* und die vier weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

- (3) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, die weiteren Vorstandsmitglieder und *der Schatzmeister* mit relativer Mehrheit. Bei Stimmengleichheit sind Stichwahlen durchzuführen. Die Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, es sei denn, dass die Wahlberechtigten sich einstimmig für eine offene Wahl durch Handaufhebung entscheiden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem LEADER-Entscheidungsgremium bzw. Lenkungs-gremium Regionalmanangemt zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel.
- (6) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (7) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich, nach Bedarf oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag nicht mitgerechnet werden. Die Übermittlung der Einladung erfolgt grundsätzlich durch elektronische Datenübermittlung. Wer über keine E-Mail-Adresse verfügt, erhält die Einladungen per Fax oder per Post; dies ist der Geschäftsführung eigenverantwortlich anzuzeigen.
- (8) Werden der Tagesordnung der Vorstandssitzung nach satzungsgemäßen Zugang Beratungsgegenstände hinzugefügt, ist eine Beschlussfassung hierüber nur möglich, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Bei Vorliegen eines Interessenkonfliktes entfällt das Stimmrecht.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll innerhalb von vier Wochen nach der Vorstandssitzung niedergelegt und vom Vorstandsvorsitzenden und der Geschäftsführung unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (12) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- (13) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist grundsätzlich in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des

Ausgeschiedenen durchzuführen. In besonderen Situationen ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der geordneten Nachwahl durch die Mitgliederversammlung, längstens bis zur turnusmäßig nächsten Wahl im Amt. Auf die Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER (Sektoren und Interessengruppen) ist hierbei stets strikt zu achten.

§ 10 LEADER-Entscheidungsgremium

- (1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
- (2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren acht Vereinsmitgliedern.
Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums [und deren Stellvertreter] werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren bzw. der Dauer der LEADER-Förderperiode gewählt/*bestellt*. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind.
- (4) (*falls keine Vertreterregelung vorgesehen sein sollte*) [Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
Bis dahin kann vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (6) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss. Ferner regelt diese die Wahl der Mitglieder in das LEADER-Entscheidungsgremium und der Zusammensetzung gemäß der Anforderungen im Rahmen von LEADER.

§ 11 Lenkungsgremium Regionalmanagement

- (1) Dem Lenkungsgremium gehören der Vorstand sowie der Geschäftsführer des Verein als nicht stimmberechtigtes Mitglied an (§ 14).
- (2) Die weiteren Mitglieder bestimmen sich nach den Vorgaben des Förderprogrammes.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstands, des LEADER-Entscheidungsgremiums und des Lenkungsgremiums Regionalmanagement wird ein beratender Fachbeirat eingerichtet. Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch den Vorstand bestellt. Eine Stellvertreterregelung ist möglich. Im Fachbeirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und von Personen in gesellschaftlichen Funktionen für Menschen mit besonderen Lebensgegebenheiten vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des LEADER-Entscheidungsgremiums bzw. Lenkungsgremiums Regionalmanagement hinzugezogen.
- (2) Fachbeiräte sind beratend tätig. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Die Mitglieder des Fachbeirats haben kein Stimmrecht.

§ 13 Arbeitskreise und Projektgruppen

- (1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Zur gezielten Umsetzung können für die Dauer der jeweiligen Projektarbeit Projektgruppen gebildet werden. Mitglied der Projektgruppen können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (3) Die Arbeitskreis- bzw. Projektgruppenmitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.
- (4) Arbeitskreise und Projektgruppen werden auf schriftlichen Antrag Dritter bzw. auf Empfehlung der Geschäftsführung vom Vorstand mit Beschluss eingerichtet.
- (5) Die Geschäftsführung des Vereins ist Ansprechpartner für die Arbeitskreise und Projektgruppen und begleitet diese.
- (6) Mindestanforderungen an einen Arbeitskreis bzw. eine Projektgruppe können vom Vorstand festgelegt werden.
- (7) Das Treffen der Arbeitskreise und Projektgruppen werden durch deren Leiter bzw. Sprecher selbst organisiert. Zu jedem Treffen ist ein Protokoll zu fertigen und innerhalb von 14 Tagen der Geschäftsführung zuzuleiten. Öffentlichkeitsarbeit ist mit der Geschäftsführung abzustimmen.

§ 14 Geschäftsführung / LAG-Management

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins und LAG Managements wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr. Sie/Es unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 15 Rechnungs-/Kassenprüfer

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Rechnungs-/Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Rechnungs-/Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Beschäftigte des Vereins sein.
- (2) Die Rechnungs-/Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Rechnungs-/Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (4) Die Rechnungs-/Kassenprüfung ist grundsätzlich einmal jährlich unmittelbar nach Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Straubing-Bogen zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 17 Datenschutz

Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. i.d.F. vom 05. August 2021 wird Anlage dieser Satzung.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Mitgliederversammlung verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Diese Satzung wurde errichtet am: __.__.20__

_____, den __.__.20__
Ort, Datum

Name, Vorsitzender

Name, Protokollführung

Anlage

Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Stand: August 2021

Anlage

Allgemeine Geschäftsordnung vom 06. August 2021
Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.



Datenschutzordnung
für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Stand: August 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort

Der Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und in seiner Außenwirkung zu gewährleisten, gibt es diese Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Teilnehmern an Veranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Dokumenten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten sowie die Mitarbeiter der Geschäftsführung zu beachten.

§ 2 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.
- (2) Zum Zwecke des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Beitragshöhe, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Ehrungen etc.
- (3) Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/wirtschaft-kreisentwicklung/regionalentwicklungsverein/> sowie in der Presse bzw. in weiteren Dokumentationen und Berichten etc. veröffentlicht.
- (4) Rechtsgrundlage bildet Art. 6 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 3 Drittlandtransfer

Besteht die Absicht des Vereins, personenbezogene Daten der Mitglieder an ein Drittland zu übermitteln (z.B. im Rahmen einer Cloud-Mitgliederverwaltung erfolgt die Speicherung in den USA), so ist hierauf hinzuweisen.

§ 4 Speicherdauer

- (1) Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (siehe oben §2 Abs.2) werden zum 31.12. des Folgejahres nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- (2) Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, IBAN, Beitragshöhe, Mandatsreferenz-nummer) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Daten auf Helferlisten (für Veranstaltungen, Feste, etc.) werden ein Jahr nach der Veranstaltung gelöscht.
- (4) Daten auf Teilnehmerliste von Vereinsaktivitäten werden nach jeweiliger Endabwicklung der Aktion, spätestens nach einem Jahr, gelöscht.
- (5) Bei allen weiteren Veranstaltungen werden die Daten unmittelbar nach der Veranstaltung gelöscht.
- (6) Daten auf den Anwesenheitslisten der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen der Vereinsgremien sowie des Fachbeirates (beratende Funktion) werden unendlich archiviert.
- (7) Für Besuche der Vereinswebsite greift die dort hinterlegte Datenschutzerklärung.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse sowie weitere Berichterstatter (z.B. DVS, StMELF) weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus einem konkreten fachlichen/sachlichen Bezug zugänglicher Quellen stammen: z. B. Teilnehmer an Veranstaltungen, Vereinszugehörigkeit, Sektorenzugehörigkeit, weiteren Vereins-/Projekttätigkeiten.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder, des Vorstands und weiterer Vereinsgremien, des Fachbeirates sowie der Geschäftsführung mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, Sektorenuordnung, beruflicher Wirkungsbereich und ggf. persönliches Bild veröffentlicht.

§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - siehe § 26 des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) und § 10 der Vereinssatzung.
- (2) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (3) Funktional sind diese Aufgaben, auf Weisung des Vorstands der Geschäftsführung zugeordnet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- (1) Personenbezogene Daten und Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden der Geschäftsführung und den jeweiligen Mitarbeitern der Geschäftsführung insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen z.B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 8 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation i.d.R. zu nutzen ist. Die Geschäftsführung kommuniziert untereinander und mit Dritten i.d.R. über die eigenen dienstlichen E-Mail-Accounts.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden. Alternativ kann dies auch in Form von Verteilerlisten erfolgen, sofern die Empfänger gegenseitig nicht sichtbar sind.

§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder von Vereinsgremien, Arbeitskreises und Projektgruppen sowie Mitarbeiter der Geschäftsführung etc., die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V. keine gesetzliche Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Vorstand hat sich jedoch mit Wirkung vom

01. Oktober 2020 für die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten entschieden und wird diesbezüglich von dem Unternehmen actago GmbH, Straubinger Str. 7, 94405 Landau a. d. Isar, vertreten.

§ 11 Einrichtung und Betrieb von Internetauftritten

- (1) Einrichtung, Betrieb und Pflege von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter. Funktional wird diese Aufgabe auf die Geschäftsführung übertragen. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführung oder im Einzelfall durch konkret beauftragte Administratoren vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Jegliche Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aushänge, Internetauftritte, Pressemitteilungen, Berichte und Dokumentationen etc.) der Mitglieder des Vereins, der Arbeitskreise und Projektgruppen etc. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung und Freigabe durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsführung, welche auf Weisung des Vorstands diese Funktion übernimmt (siehe oben §11 Satz 1).

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Datenschutzordnung

- (1) Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie Mitglieder des Vereins, Mitglieder von Vereinsgremien, Arbeitskreises und Projektgruppen etc., die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, dürfen diese nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist grundsätzlich untersagt und nur zulässig, wenn dies im Rahmen der Umsetzung von Vereinsinteressen bzw. -aktivitäten geschieht. Letzterem ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter bzw. durch die Geschäftsführung schriftlich zuzustimmen.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach §§ 202, 203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

§ 13 Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Ansbach, zu. Die Beschwerde kann online unter <https://www.lida.bayern.de/de/beschwerde.html> eingereicht werden.

§ 14 Verantwortlichkeit

Verantwortlich im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.
c/o
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung:

Vorsitzender: Josef Laumer, Landrat Landkreis Straubing-Bogen
stellvertretende Vorsitzende: Anita Bogner
stellvertretender Vorsitzender: Wolfgang Zirngibl

§ 15 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. erreichen Sie unter:

actago GmbH
Straubinger Str. 7
94405 Landau a. D. Isar
Telefon: +49 9951 99990-20
E-Mail: datenschutz@actago.de

§ 16 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. August 2021 in Kraft.

Muster für Satzung

Satzung der Lokalen Aktionsgruppe

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "....." (*ggf. inclusive Kurzbezeichnung*) im Folgenden "Verein" genannt. Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen (*bzw. ggf soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden*). Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Geschäftsstelle ist
..... Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms LEADER der Europäischen Union.

(2) Der Verein besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Sein Zweck ist es, zu einer integrierten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung der Region beizutragen. Dazu unterstützt er regionale Akteure bei der Planung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen.

(3) Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie
- Umsetzung bzw. Unterstützung von Projektideen und Projektvorschlägen, die den Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie entsprechen und die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung der Region vorantreiben.
- Stärkung der kommunalen und regionalen Zusammenarbeit und der weiteren Vernetzung der regionalen Akteure.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in der Region.
-

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Vereinszweck unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(4) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Beitrag erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das Entscheidungsgremium (§ 10)
4. der Beirat (§ 11)
5. Arbeitskreise (§ 12)

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie beschließt insbesondere über:

- die Annahme und Änderungen der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. ggf. eine Übertragung von Befugnissen für Entscheidungen zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie an das Entscheidungsgremium (siehe § 10)
- die Annahme und Änderung der Beitragsordnung
- den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Vorstands
- die Wahl des Entscheidungsgremiums
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Satzung und Änderungen der Satzung
- Annahme und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung wird mindestens _____ Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse versandt.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Geschäftsführers zum Umsetzungsstand der lokalen Entwicklungsstrategie
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands, falls anstehend
- Wahl von zwei Kassenprüfern, falls anstehend
- Wahl des Entscheidungsgremiums, falls anstehend

(4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens _____ Woche(n) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(6) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von _____ Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die natürliche Personen [über _____ Jahre] oder juristische Personen sind.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit [einfacher] Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

(3) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

(4) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

(5) *(Optional und falls gemäß Vereinsrecht zulässig)* Umlaufbeschlüsse / Online-Verfahren bei Mitgliederversammlungen

§ 9 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- einem Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden
- einem Schatzmeister
- ___ weiteren Vorstandsmitgliedern
- sowie dem Geschäftsführer (LAG-Management) als nicht stimmberechtigtes Mitglied (§ 14).

(2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die ___ weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers (des LAG-Managements) regelt. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(7) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 10 Entscheidungsgremium

(1) Das Entscheidungsgremium ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie

(2) Mitglieder des Entscheidungsgremiums können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.

(3) Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Vorstand (§ 9) und weiteren..... Vereinsmitgliedern. *(Hinweis: Das Entscheidungsgremium muss aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen.)*

Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums [und deren Stellvertreter] werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren bestellt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Entscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder der Bereich „öffentliche Behörde“ noch eine einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert. Zudem setzt die Beschlussfähigkeit des Entscheidungsgremiums voraus, dass mind. ___ % der Mitglieder anwesend sind.

(Hinweis: Es muss ein angemessener Anteil an Mitgliedern anwesend sein, um ein transparentes und den Vorgaben entsprechendes Auswahlverfahren zu gewährleisten. Der Mindestanteil kann entsprechend der Größe des Entscheidungsgremiums differieren, d. h. je weniger Mitglieder umso höher der Anteil)

(4) *(falls keine Vertreterregelung vorgesehen sein sollte)* [Ein Mitglied des Entscheidungsgremiums kann sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.]

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann für dessen restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

(7) Das Entscheidungsgremium gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muss.

§ 11 Beirat (optional)

(1) Zur Unterstützung des Vorstands und des Entscheidungsgremiums kann ein beratender Beirat eingerichtet werden. Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand bestimmt. Im Beirat sind in erster Linie Vertreter von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange vertreten, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder des Beirats werden in der Regel projektbezogen zu den Sitzungen des Vorstands bzw. des Entscheidungsgremiums hinzugezogen.

(2) Der Beirat ist beratend tätig. Die Mitglieder des Beirats haben kein Stimmrecht.

§ 12 Arbeitskreise (optional)

(1) Durch Beschluss des Vorstands können Arbeitskreise eingerichtet werden. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.

(2) Die Arbeitskreismitglieder können bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Leiter wählen, der Ansprechpartner für den Vorstand und den Geschäftsführer ist.

§ 13 Geschäftsführung / LAG Management

(1) Die Geschäftsführung/das LAG Management wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Sie/Es ist ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes aufgrund seines/ihrer Amtes. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.

(2) Die Geschäftsführung/ das LAG Management nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr

(3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung / des LAG Managements kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von ____ Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Gebietskulisse der LAG zu verwenden hat. Bei Inanspruchnahme einer Förderung bedarf die Auflösung innerhalb des Verpflichtungszeitraums der Zustimmung der Förderbehörden. Gegebenenfalls ist die Förderung zurückzuzahlen.

(3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt, die geänderte Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.

(3) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Diese Satzung wurde errichtet am: __.__.20__

_____, den __.__.20__

_____, 1.Vorsitzender

_____, Satzungsprotokollführer



LEADER- Entscheidungsgremium Geschäftsordnung Entwurf (FP 2023-2027)

Genderhinweis:

Im Interesse der Lesbarkeit wurde das generische Maskulinum gewählt.

Alle Geschlechter sind jedoch gleichermaßen angesprochen – w/m/d

Diese Geschäftsordnung dient der Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. vom.....

A) Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER - Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § 10 der Satzung der LEADER-LAG Region Straubing-Bogen. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 9 der Satzung bleibt davon unberührt.

B) Verfahrensfragen und Wahlen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für:
 - a) die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
 - b) die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie
 - c) von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des LEADER-Entscheidungsgremiums

- (1) Das Gremium besteht aus dem Vorstand und acht weiteren Vereinsmitgliedern.
- (2) Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums ist der Vorstandsvorsitzende.
- (3) Die Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums – mit Ausnahme des Vorstandes – werden von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit auf die Dauer der aktuellen LEADER-Förderperiode gewählt, es sei denn, förderrechtliche Vorgaben machen eine vorzeitige Neuwahl erforderlich. In diesem Fall bleibt das neugewählte LEADER-Entscheidungsgremium ebenfalls nur bis zum Ende der nächsten LEADER-Förderperiode im Amt. Die ordentlichen Neuwahlen der weiteren Mitglieder des LEADER-Entscheidungsgremiums finden in der Mitgliederversammlung statt, die der erneuten Anerkennung der Region als LEADER-Region folgt.
- (4) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich das LEADER-Entscheidungsgremium wie folgt zusammensetzt:
 - a) max. 49 % öffentlicher Sektor
 - b) max. 49 % einzelne Interessengruppe (z.B. Landwirtschaft, Wirtschaft)

Dabei ist sicherzustellen, dass verschiedene Interessensgruppen vertreten sind. Insbesondere sollten Vertreter Interessensgruppen aus folgenden Bereichen eingebunden werden:

- a) Wirtschaft
- b) Landwirtschaft, Forstwirtschaft
- c) Natur- und Umweltschutz
- d) Klimaschutz
- e) Tourismus
- f) Bildung (im Lebenslauf des Menschen)
- g) Soziales
- h) Jugend und Familie

- i) Senioren
- j) Vertreter besonderer Personengruppen und Minderheiten

C Sitzungen

§ 3 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

- (1) Es finden mindestens vier Sitzungen des Entscheidungsgremiums im Kalenderjahr statt, im Weiteren nach Bedarf.
- (2) Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen schriftlich, per Fax oder in elektronischer Form geladen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Tag der Absendung der Einladung sowie der Sitzungstag werden bei der Ladungsfrist nicht mitgerechnet.
- (3) Einladungen zur Sitzung des LEADER-Entscheidungsgremiums erfolgen durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
- (4) Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
- (5) Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - b) Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - c) Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll
- (2) Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
- (3) Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - a) Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
 - b) ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - c) Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 5 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

- (1) Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
- (2) Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
- (3) Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde [und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat].
- (4) *Optional): Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht*

§ 6 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

- (1) Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
- (2) Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. 51 % der Mitglieder anwesend sind. Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
- (3) Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
[Falls keine Stellvertreter gewählt sind] Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
- (4) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuschließen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 7 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

- (1) Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a) wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.

- (2) Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

- (3) *(optional) Abstimmung in Online-Verfahren entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation*

§ 8 Protokollierung der Entscheidungen

- (1) Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:

- a) Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).
 - b) Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt.
 - c) Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - d) Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG.
 - e) Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.
- (2) Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
 - (3) Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen,

die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.

- (4) Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 9 Transparenz der Beschlussfassung

- (1) Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
- (2) Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
- (3) Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

- (4) Beschlüsse und Informationen zu § 4 Ziffer 3 werden, soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 10 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

- (1) Über die Tätigkeit des LEADER-Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E Datenschutz

§ 11 Datenschutzordnung

- (1) Die Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. i.d.F. vom 05. August 2021 ist Anlage dieser Geschäftsordnung.

F Wirksamkeit

§ 12 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte die Geschäftsordnung des LEADER-Entscheidungsgremiums Regelungen beinhalten, die der Satzung des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. widersprechen, welche dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am ... (Datum) in Kraft.

(Name, Vorname)

Vorsitzender des LEADER-Entscheidungsgremiums

Anlage

Datenschutzordnung für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Stand: August 2021

Anlage

Allgemeine Geschäftsordnung vom 06. August 2021
Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.



Datenschutzordnung
für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V.

Stand: August 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Vorwort

Der Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation von Veranstaltungen, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins und in seiner Außenwirkung zu gewährleisten, gibt es diese Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern und Teilnehmern an Veranstaltungen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Dokumenten. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten sowie die Mitarbeiter der Geschäftsführung zu beachten.

§ 2 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

- (1) Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten aufgeführt.
- (2) Zum Zwecke des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Datum des Vereinsbeitritts, Bankverbindung, Beitragshöhe, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Ehrungen etc.
- (3) Zum Zwecke der Außendarstellung werden Fotos der Mitglieder/von Veranstaltungen auf der Vereinswebseite <https://www.landkreis-straubing-bogen.de/wirtschaft-kreisentwicklung/regionalentwicklungsverein/> sowie in der Presse bzw. in weiteren Dokumentationen und Berichten etc. veröffentlicht.
- (4) Rechtsgrundlage bildet Art. 6 Abs.1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§ 3 Drittlandtransfer

Besteht die Absicht des Vereins, personenbezogene Daten der Mitglieder an ein Drittland zu übermitteln (z.B. im Rahmen einer Cloud-Mitgliederverwaltung erfolgt die Speicherung in den USA), so ist hierauf hinzuweisen.

§ 4 Speicherdauer

- (1) Die für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten (siehe oben §2 Abs.2) werden zum 31.12. des Folgejahres nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gelöscht.
- (2) Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten (Name, Vorname, IBAN, Beitragshöhe, Mandatsreferenz-nummer) werden nach 10 Jahren gelöscht.
- (3) Daten auf Helferlisten (für Veranstaltungen, Feste, etc.) werden ein Jahr nach der Veranstaltung gelöscht.
- (4) Daten auf Teilnehmerliste von Vereinsaktivitäten werden nach jeweiliger Endabwicklung der Aktion, spätestens nach einem Jahr, gelöscht.
- (5) Bei allen weiteren Veranstaltungen werden die Daten unmittelbar nach der Veranstaltung gelöscht.
- (6) Daten auf den Anwesenheitslisten der Mitgliederversammlungen und aller Sitzungen der Vereinsgremien sowie des Fachbeirates (beratende Funktion) werden unendlich archiviert.
- (7) Für Besuche der Vereinswebsite greift die dort hinterlegte Datenschutzerklärung.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Einwilligung werden die Daten unverzüglich gelöscht.

§ 5 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse sowie weitere Berichterstatter (z.B. DVS, StMELF) weitergegeben.
- (2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus einem konkreten fachlichen/sachlichen Bezug zugänglicher Quellen stammen: z. B. Teilnehmer an Veranstaltungen, Vereinszugehörigkeit, Sektorenzugehörigkeit, weiteren Vereins-/Projekttätigkeiten.
- (3) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder, des Vorstands und weiterer Vereinsgremien, des Fachbeirates sowie der Geschäftsführung mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, Sektorenzugehörigkeit, beruflicher Wirkungsbereich und ggf. persönliches Bild veröffentlicht.

§ 6 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

- (1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter - siehe § 26 des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) und § 10 der Vereinssatzung.
- (2) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.
- (3) Funktional sind diese Aufgaben, auf Weisung des Vorstands der Geschäftsführung zugeordnet, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

§ 7 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen

- (1) Personenbezogene Daten und Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden der Geschäftsführung und den jeweiligen Mitarbeitern der Geschäftsführung insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- (2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen z.B. zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- (3) Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt, z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen, stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine schriftliche Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 8 Kommunikation per E-Mail

- (1) Für die Kommunikation per E-Mail hat der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account eingerichtet, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation i.d.R. zu nutzen ist. Die Geschäftsführung kommuniziert untereinander und mit Dritten i.d.R. über die eigenen dienstlichen E-Mail-Accounts.
- (2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail zueinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden. Alternativ kann dies auch in Form von Verteilerlisten erfolgen, sofern die Empfänger gegenseitig nicht sichtbar sind.

§ 9 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Mitglieder des Vereins sowie Mitglieder von Vereinsgremien, Arbeitskreises und Projektgruppen sowie Mitarbeiter der Geschäftsführung etc., die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel weniger als 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, besteht für den Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V. keine gesetzliche Verpflichtung, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Der Vorstand hat sich jedoch mit Wirkung vom

01. Oktober 2020 für die Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten entschieden und wird diesbezüglich von dem Unternehmen actago GmbH, Straubinger Str. 7, 94405 Landau a. d. Isar, vertreten.

§ 11 Einrichtung und Betrieb von Internetauftritten

- (1) Einrichtung, Betrieb und Pflege von Auftritten im Internet obliegen dem Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall einem seiner Stellvertreter. Funktional wird diese Aufgabe auf die Geschäftsführung übertragen. Änderungen dürfen ausschließlich durch die Geschäftsführung oder im Einzelfall durch konkret beauftragte Administratoren vorgenommen werden.
- (2) Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter, ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
- (3) Jegliche Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Aushänge, Internetauftritte, Pressemitteilungen, Berichte und Dokumentationen etc.) der Mitglieder des Vereins, der Arbeitskreise und Projektgruppen etc. bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung und Freigabe durch den Vorstand bzw. durch die Geschäftsführung, welche auf Weisung des Vorstands diese Funktion übernimmt (siehe oben §11 Satz 1).

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Datenschutzordnung

- (1) Mitarbeiter der Geschäftsführung sowie Mitglieder des Vereins, Mitglieder von Vereinsgremien, Arbeitskreises und Projektgruppen etc., die Umgang mit personenbezogenen Daten haben, dürfen diese nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist grundsätzlich untersagt und nur zulässig, wenn dies im Rahmen der Umsetzung von Vereinsinteressen bzw. -aktivitäten geschieht. Letzterem ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch einen seiner Stellvertreter bzw. durch die Geschäftsführung schriftlich zuzustimmen.
- (2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können nach Art. 83 Abs. 4 DSGVO, §§ 42, 43 BDSG sowie nach §§ 202, 203 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden.

§ 13 Betroffenenrechte

Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) zu.

Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Dem Vereinsmitglied steht ferner ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht, Ansbach, zu. Die Beschwerde kann online unter <https://www.lida.bayern.de/de/beschwerde.html> eingereicht werden.

§ 14 Verantwortlichkeit

Verantwortlich im Sinne des Art. 13 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist der

Regionalentwicklungsverein Straubing-Bogen e. V.
c/o
Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15
94315 Straubing

Der Vorstand wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung:

Vorsitzender: Josef Laumer, Landrat Landkreis Straubing-Bogen
stellvertretende Vorsitzende: Anita Bogner
stellvertretender Vorsitzender: Wolfgang Zirngibl

§ 15 Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Den Datenschutzbeauftragten des Regionalentwicklungsvereins Straubing-Bogen e.V. erreichen Sie unter:

actago GmbH
Straubinger Str. 7
94405 Landau a. D. Isar
Telefon: +49 9951 99990-20
E-Mail: datenschutz@actago.de

§ 16 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. August 2021 in Kraft.

Muster für eine Geschäftsordnung

Geschäftsordnung für das LAG-Entscheidungsgremium zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der LES im Rahmen von LEADER auf der Grundlage der Satzung der LAG.....

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) 2021/1060 Art. 31-34 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Projekten, für die eine LEADER -Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen,
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- ist der Ausschluss von Interessenkonflikten von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.
- ist sicherzustellen, dass sowohl hinsichtlich der Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums als auch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung [und ggf. allen weiteren Entscheidungen zur LES-Umsetzung] keine Interessengruppe die Auswahlentscheidung kontrolliert (keine Interessengruppe über mehr als 49 % der Stimmanteile verfügt),
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für das Entscheidungsgremium nach § ... der Satzung der LAG Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Entscheidungsgremiums. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie.
- von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragene Befugnisse für Entscheidungen über die LES-Umsetzung

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden LEADER-Förderperiode. Bei Änderungen der Geschäftsordnung ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Vorgaben (siehe auch Merkblatt zu den Anforderungen an eine LAG) eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird nach Beschluss des Entscheidungsgremiums rechtswirksam und kann durch das Entscheidungsgremium geändert werden.

C. Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden nach Bedarf, jedoch mindestens im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens _____ Woche/n schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen und ausreichende Vorabinformationen zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen im Internet bekannt gegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Entscheidungsgremiums wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte, über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte, für die ein nachfolgendes Umlaufverfahren beschlossen werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Entscheidungsgremiums geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll-, Evaluierungs- und Steuerungstätigkeiten bzw. die Ausübung von der Mitgliederversammlung auf das Entscheidungsgremium übertragener Befugnisse zur LES-Änderung ist die Tagesordnung bei Bedarf um entsprechende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring / Umsetzungsstand (mind. einmal jährlich)
 - ggf. Evaluierung der Entwicklungsstrategie (falls zutreffend)
 - Entscheidungen zur LES-Umsetzung (falls zutreffend)

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach den folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums im Umlaufverfahren
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen angewendet werden. Sie sollte – außer in Ausnahmesituationen - zudem nur erfolgen, wenn das Projekt bzw. eine Entscheidung zur LES-Änderung in einer vorherigen Sitzung des Entscheidungsgremiums vorbesprochen wurde [und das Entscheidungsgremium einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat].
4. *(Optional): Hinsichtlich Online-Verfahren gelten die rechtlichen Bestimmungen im Vereinsrecht*

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind öffentlich. Wenn schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen, ist auf dessen Antrag hin die Öffentlichkeit von der Beschlussfassung auszuschließen.
2. Das Entscheidungsgremium ist beschlussfähig, wenn mind. ___ % der Mitglieder anwesend sind.
(Hinweis: Es muss ein angemessener Anteil an Mitgliedern anwesend sein, um ein transparentes und den Vorgaben entsprechendes Auswahlverfahren zu gewährleisten. Der Mindestanteil kann entsprechend der Größe des Entscheidungsgremiums differieren, d. h. je weniger Mitglieder umso höher der Anteil)

Zudem ist es bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung erforderlich, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch ihren gewählten Stellvertreter vertreten lassen.
[(*Falls keine Stellvertreter gewählt sind*) Im Verhinderungsfall kann ein Mitglied des Entscheidungsgremiums sein Stimmrecht mittels einer Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen. Die Stimme zählt dabei weiterhin für die Interessengruppe dessen, der sein Stimmrecht überträgt. Eine solche Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb des öffentlichen Sektors und innerhalb des nicht öffentlichen Sektors möglich. In diesem Fall ist die entsprechende Vollmacht dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.
Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.
4. Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten auszuscheiden, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt. Dies ist bei jeder Projektauswahlentscheidung sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 5 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Entscheidungsgremiums
 - a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst das Entscheidungsgremium seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.
 - c) Falls das Entscheidungsgremium nach vorstehendem § 4 nicht beschlussfähig ist, können die Stimmen der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist eingeholt werden.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)
 - a) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.
 - b) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.
 - c) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
3. (*optional*) *Abstimmung in Online-Verfahren entsprechend der Regelungen im Vereinsrecht und der Anforderungen an ordnungsgemäße Auswahlverfahren bzw. Entscheidungen und deren Dokumentation*

§ 6 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen im Projektauswahlverfahren sind, ebenso wie die erforderliche Dokumentation hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten Bestandteil des Gesamtprotokolls.
Im Protokoll ist zu jedem einzelnen Projekt mindestens festzuhalten:
 - Feststellung, dass bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe).

- Dokumentation über Ausschluss bzw. Nichtausschluss von Mitgliedern von der Beratung und Abstimmung wegen Interessenkonflikt
 - Nachvollziehbare Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf den Beitrag des Projektes zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie.
 - Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG
 - Beschlusstext und Abstimmungsergebnis
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zu jedem einzelnen Projekt kann mittels eines Formblatts erfolgen.
 3. Nach jedem Projektauswahlverfahren ist eine aktuelle Rankingliste zu erstellen, die Bestandteil der Dokumentation der Beschlussfassung ist.
 4. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Interessengruppenzugehörigkeit und Dokumentation der Teilnahme sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§7 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens werden auf der Website der LAG veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird mündlich oder schriftlich über das Ergebnis der Entscheidung über sein Projekt informiert. Im Falle einer Ablehnung seines Projekts wird er schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 8 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Entscheidungsgremiums ist in den satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung, soweit die Mitgliederversammlung nicht bestimmte Befugnisse für Entscheidungen zur LES-Umsetzung auf das Entscheidungsgremium delegiert hat.

E. Wirksamkeit

§9 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am _____ (Datum) in Kraft.

(Name, Vorname)

Vorsitzender des LAG-Entscheidungsgremiums



**Checkliste Projektauswahlkriterien
 der Lokalen Aktionsgruppe LEADER-LAG Region Straubing-Bogen**

(Stand 01.01.2023)

Projekttitel	
Projektträger	
Datum Projektauswahl	
Lfd. Nummer Projektauswahlverfahren	
Projektauswahlverfahren	<input type="checkbox"/> Präsenz <input type="checkbox"/> Umlaufverfahren

1. Übereinstimmung mit den Zielen in der LES (Mindestpunktzahl 1 Punkt)		
0 Punkte		Kein Beitrag zu einem EZ
1 Punkt		Erkennbarer inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben
2 Punkte		Deutlicher inhaltlicher Beitrag zu einem EZ gegeben
3 Punkte		Messbarer Beitrag zu einem HZ gegeben
Erreichte Punkte:	0	
		Begründung der Punktevergabe:

2. Grad der Bürger- und / oder Akteursbeteiligung (Mindestpunktzahl 1 Punkt)		
0 Punkte		Keine öffentliche Informationen oder Beteiligungsmöglichkeit
1 Punkt		Öffentliche Information und Sensibilisierungsprozesse erkennbar
2 Punkte		Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung oder Umsetzung oder Betrieb des Projektes gegeben
3 Punkte		Einbindung bzw. Beteiligungsmöglichkeit bei Planung oder/und Umsetzung oder/und Betrieb des Projektes gegeben
Erreichte Punkte:	0	
		Begründung der Punktevergabe:

3. Nutzen für das LAG-Gebiet (Mindestpunktzahl 1 Punkt)		
0 Punkte		Kein über den Antragsteller hinausgehender Nutzen
1 Punkt		Nutzen für eine LAG-Gemeinde
2 Punkte		Nutzen für mehrere LAG-Gemeinden
3 Punkte		Nutzen für das gesamte LAG-Gebiet und ggf. über die LAG hinaus
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

4. Beitrag zu weiteren Entwicklungszielen		
0 Punkte		Kein Beitrag zu weiteren EZ
1 Punkt		inhaltlicher Beitrag zu 1 weiteren EZ gegeben
2 Punkte		inhaltlicher Beitrag zu 2 weiteren EZ gegeben
3 Punkte		inhaltlicher Beitrag zu mehr als 2 weiteren EZ gegeben
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

5. Innovationsgehalt		
0 Punkte		Kein innovativer Ansatz
1 Punkt		Lokal innovativer Ansatz (z.B. für betroffene Gemeinde)
2 Punkte		Regional innovativer Ansatz (z.B. für LAG-Gebiet neuartig)
3 Punkte		Überregional innovativer Ansatz (z.B. über LAG-Gebiet hinaus)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

6. Vernetzter Ansatz zwischen Partnern und/oder Sektoren und/oder Projekten		
0 Punkte		Kein Betrag zur Vernetzung
1 Punkt		Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern oder Sektoren oder Projekten gegeben
2 Punkte		Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern und Sektoren oder Projekten gegeben
3 Punkte		Vernetzung bzw. Zusammenarbeit zwischen Partnern, Sektoren und Projekten gegeben
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

7. Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels bzw. zur Anpassung an seine Auswirkungen (Mindestpunktzahl 1 Punkt)		
0 Punkte		negativer Beitrag
1 Punkt		Neutraler Beitrag bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema
2 Punkte		Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

8. Beitrag zu Umwelt-, Ressourcen- und / oder Naturschutz (Mindestpunktzahl 1 Punkt)		
0 Punkte		negativer Beitrag
1 Punkt		Neutraler Beitrag bzw. keine Bezugspunkte zu dem Thema
2 Punkte		Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

9. Beitrag zur Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. zur Steigerung der Lebensqualität		
0 Punkte		Kein Beitrag zu dem Thema
1 Punkt		Bezugspunkte zur Sicherung der Daseinsvorsorge bzw. Steigerung der Lebensqualität erkennbar
2 Punkte		Indirekte positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

10. Förderung der regionalen Wertschöpfung		
0 Punkte		Keine Berücksichtigung
1 Punkt		Bezugspunkte zur Förderung der regionalen Wertschöpfung erkennbar
2 Punkte		Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

11. Beitrag zum sozialen Zusammenhalt und/oder zu einer inklusiven Gesellschaft		
0 Punkte		Kein Beitrag
1 Punkt		Bezugspunkte zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts - ggf. Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Handicap erkennbar
2 Punkte		Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

Weitere LAG-spezifische Kriterien:

12. Regionale Identität und Profilbildung

0 Punkte		Kein Beitrag
1 Punkt		Bezug zu regionaler Identität und Profilbildung erkennbar
2 Punkte		Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität bzw. Profilbildung gegeben
3 Punkte		Hoher Beitrag zur Stärkung der regionalen Identität und Profilbildung gegeben
Erreichte Punkte:	0	
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

13. Stärkung der Resilienz

0 Punkte		Kein Beitrag
1 Punkt		Beitrag erkennbar
2 Punkte		Indirekter positiver Beitrag (sekundäres Projektziel)
3 Punkte		Direkter positiver Beitrag (primäres Projektziel)
Erreichte Punkte:		
		<u>Begründung der Punktevergabe:</u>

Erreichbare Maximalpunktzahl für Projekte <small>Summe aus Kriterien Nr. 1-13</small>	39
Erforderliche Mindestpunktzahl für Projekte: <small>(mind. 50% der max. Gesamtpunktzahl aus Kriterien 1-13)</small>	20
Erforderliche Mindestpunktzahl für Projekte > 200.000 Euro Zuwendung: <small>(mind. 80% der max. Gesamtpunktzahl aus Kriterien 1-13)</small>	32
Erreichte Punktzahl für die Projektauswahl:	0

Die Projektauswahlkriterien sind erfüllt sind nicht erfüllt.

Die Projektauswahlkriterien für Projekte > 200.000 Euro Zuwendung sind erfüllt sind nicht erfüllt.

Straubing, den _____

Vorsitzende/r
Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.

LAG-Manager/in
Regionalentwicklungsverein
Straubing-Bogen e.V.